

Konzept SPF & DAF

Geschäftsbereich SORA Rötél

2024

eine institution der stiftung zürcher kinder- und jugendheime

Vorwort

Die Konzepte der Institutionen der Stiftung zkj wurden in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet und dabei wurde festgelegt, was übergeordnet für alle Institutionen gelten soll.

Entsprechend gibt es in den überarbeiteten Konzepten der Institutionen der Stiftung zkj einen fließenden Übergang zwischen stiftungsweit geltenden Regelungen und institutionsspezifischen Konzeptbestandteilen.

Sämtliche Textpassagen, die in Blau gesetzt sind, gelten für die gesamte Stiftung zkj und dürfen von den Institutionen nicht angepasst werden.

1 Inhaltsverzeichnis

1	INHALTSVERZEICHNIS	II
2	KURZPORTRAIT	1
2.1	Trägerschaft.....	1
2.2	Leitung Bereich	1
2.3	Geschäftsbereich (Institution).....	1
2.4	Institutionsleitung	1
3	ÜBERGEORDNETE THEMEN.....	2
3.1	Leit- und Wertvorstellungen	2
3.1.1	<i>Vision und Mission der Stiftung zkj.....</i>	<i>2</i>
3.1.2	<i>Leitsätze der Stiftung zkj</i>	<i>2</i>
3.1.3	<i>Leit- und Wertvorstellungen Institution SORA Röteli</i>	<i>3</i>
3.2	Kinderrechte/Kindeswohl.....	3
3.2.1	<i>Bedeutung der Kinderrechte und deren Einbettung im Alltag</i>	<i>3</i>
3.2.2	<i>Partizipation der Kinder und / oder Jugendlichen</i>	<i>3</i>
3.2.3	<i>Bedeutung und Sicherstellung des Kindeswohls</i>	<i>5</i>
3.3	Diversität	6
3.4	Rechtliche Fragen	6
3.4.1	<i>Aktenführung/ -aufbewahrung/ -einsicht, Datenschutz.....</i>	<i>6</i>
3.4.2	<i>Überprüfung der Massnahmen.....</i>	<i>7</i>
3.4.3	<i>Beschwerdegang</i>	<i>7</i>
3.5	Qualitätsmanagement	8
4	SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENHILFE (SPF)	9
4.1	Leistungen, Ziele und Indikation.....	10
4.1.1	<i>KJG Leistungen Kanton Zürich, Ziele und Indikation</i>	<i>10</i>
4.1.2	<i>Kombination von KJG-Leistungen</i>	<i>13</i>
4.1.3	<i>Übrige Leistungen (ausserhalb KJG).....</i>	<i>13</i>
4.1.4	<i>Fachliche Grundsätze</i>	<i>14</i>
4.1.5	<i>Zielgruppe</i>	<i>17</i>
4.1.6	<i>Exemplarischer Fallablauf</i>	<i>17</i>
4.1.7	<i>Organisation.....</i>	<i>19</i>
4.2	Zusammenarbeit	20
4.2.1	<i>Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Familiensystem</i>	<i>20</i>
4.2.2	<i>Gestaltung der internen Zusammenarbeit</i>	<i>22</i>
4.2.3	<i>Gestaltung der Zusammenarbeit mit externen Stellen</i>	<i>23</i>
4.2.4	<i>Umgang mit aussergewöhnlichen Situationen.....</i>	<i>24</i>
5	DIENTSTLEISTUNGSANGEBOTE IN DER FAMILIENPFLEGE (DAF).....	24
5.1	Leistungen und Ziele bei Vermittlung und/oder Begleitung.....	25
5.1.1	<i>Leistungsbeschriebe</i>	<i>25</i>

5.1.2	<i>Zielgruppe bei Vermittlung von Pflegeplätzen und/ oder sozialpädagogischer Begleitung der Pflegeverhältnisse</i>	<i>26</i>
5.1.3	<i>Fachliche Grundsätze bei Vermittlung von Pflegeplätzen.....</i>	<i>27</i>
5.1.4	<i>Fachliche Grundsätze bei sozialpädagogischer Begleitung von Pflegeverhältnissen ..</i>	<i>29</i>
5.1.5	<i>Gesundheit.....</i>	<i>31</i>
5.1.6	<i>Ablauf.....</i>	<i>32</i>
5.2	<i>Leistungen und Ziele bei Aus- und Weiterbildung.....</i>	<i>36</i>
5.3	<i>Zusammenarbeit</i>	<i>37</i>
5.3.1	<i>Bei Vermittlung von Pflegeplätzen und/oder sozialpädagogischer Begleitung der Pflegeverhältnisse.....</i>	<i>37</i>
5.3.2	<i>Interne Zusammenarbeit</i>	<i>37</i>
5.3.3	<i>Umgang mit aussergewöhnlichen Situationen.....</i>	<i>37</i>
6	ORGANISATION.....	39
6.1	<i>Trägerschaft.....</i>	<i>39</i>
6.2	<i>Geschichte</i>	<i>39</i>
6.3	<i>Organisation.....</i>	<i>40</i>
6.3.1	<i>Organigramm Stiftung zkj.....</i>	<i>40</i>
6.3.2	<i>Organigramm Institution SORA Röteli.....</i>	<i>41</i>
6.4	<i>Personalmanagement</i>	<i>41</i>
6.4.1	<i>Grundsätze</i>	<i>41</i>
6.4.2	<i>Personalentwicklung</i>	<i>42</i>
6.4.3	<i>Versicherungsschutz.....</i>	<i>43</i>
6.5	<i>Finanzmanagement</i>	<i>43</i>
6.5.1	<i>Grundsätze</i>	<i>43</i>
6.5.2	<i>Rechnungslegung und Revisionsstelle</i>	<i>43</i>
6.5.3	<i>Sicherung Finanzierung</i>	<i>43</i>
6.5.4	<i>Führung einer Kostenrechnung / Transparenz</i>	<i>43</i>
6.5.5	<i>Budgetierung Personal- und Sachkosten</i>	<i>44</i>
6.5.6	<i>Kostenkontrolle / Reporting</i>	<i>44</i>
6.5.7	<i>Fundraising / Mittelbeschaffung, Verwendung von Spenden und Legaten.....</i>	<i>44</i>
6.6	<i>Immobilienmanagement.....</i>	<i>44</i>
7	ADDENDA	45

2 Kurzportrait

2.1 Trägerschaft

Name

Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime

Obstgartensteig 4, 8006 Zürich

043 255 14 70

info.stiftung@zkj.ch

www.zkj.ch

Geschäftsführung

Urs Achermann

Stiftungsratspräsident

Gerold Lauber

2.2 Leitung Bereich

Bereichsleitung Stiftung zkj

Sandra Abderhalden

sandra.abderhalden@zkj.ch

043 255 14 88

2.3 Geschäftsbereich (Institution)

SORA Röteli

Sozialpädagogik für Familien und Jugendliche

Rötelistrasse 53

8037 Zürich

044 368 55 28

info.soraroetel@zkj.ch

www.soraroetel.ch

2.4 Institutionsleitung

Laura Widmer

044 368 55 47

laura.widmer@zkj.ch

Alain Morand

044 368 55 39

alain.morand@zkj.ch

3 Übergeordnete Themen

3.1 Leit- und Wertvorstellungen

3.1.1 Vision und Mission der Stiftung zkj

Vision: Kinder, Jugendliche¹ und Familien, die von der Stiftung zkj betreut werden, gestalten ihr Leben zunehmend selbstbestimmt und erfolgreich.

Mission: Die Stiftung zkj ist eine hauptsächlich im Grossraum Zürich tätige gemeinnützige Organisation, die individuelle und zielgerichtete Betreuungs-, Bildungs- und Beratungsleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien erbringt. Zur Sicherstellung des Kindeswohls richtet sie sich an der UNO-Kinderrechtskonvention und den daraus abgeleiteten Werthaltungen aus. Die Stiftung zkj erfüllt dank bestens ausgebildeten und motivierten Mitarbeitenden hohe Qualitätsansprüche. Sie orientiert sich bei der Entwicklung ihres Angebots an den sich wandelnden gesellschaftlichen Gegebenheiten. Sie engagiert sich für die Weiterentwicklung der Fachdisziplinen und stellt ihre Kompetenz der Fachwelt zur Verfügung. Dadurch wird die Stiftung zkj zur massgebenden Akteurin und Partnerin in der Kinder- und Jugendhilfe. Das optimale Zusammenwirken der dezentral geführten Institutionen mit hoher fachlicher Eigenverantwortung und einer zentralen Lenkung sichert die Leistungsfähigkeit der Stiftung zkj.

3.1.2 Leitsätze der Stiftung zkj²

- Wir stellen ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote bereit, die einem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Die dafür nötige Innovationskraft schöpfen wir aus der Verankerung unserer Institutionen im Sozial- und Bildungsbereich.
- Wir begegnen den Kindern, Jugendlichen und Familien mit Wertschätzung und Respekt. Wir bauen auf ihren Stärken auf und fördern ihr Potenzial. Das Kindeswohl hat im Konfliktfall Vorrang vor den Interessen von Eltern, Behörden und Politik.
- Wir orientieren uns an anerkannten fachlichen Standards und schaffen durch unsere Arbeit bei allen Anspruchsgruppen grosses Vertrauen. Dadurch übernehmen wir im qualitativen Wettbewerb eine führende Rolle.
- Wir nutzen die Zusammenarbeit innerhalb der Stiftung zkj sowie mit Behörden und anderen externen Fachpersonen, um die Qualität unserer Dienstleistungen kontinuierlich zu steigern und innovative Angebote bereitzustellen.
- Wir legen als Arbeitgeberin und Ausbilderin grössten Wert auf die Gewinnung und den Erhalt von Fachkräften sowie deren fachliche und persönliche Entwicklung. Wir bieten unseren Mitarbeitenden zeitgemässe Arbeitsbedingungen, ein wertschätzendes Arbeitsumfeld und vielfältige Perspektiven.
- Wir führen systematisch, zielorientiert und professionell im Einklang mit unseren Grundwerten. Wir streben eine optimale Abstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an.

¹ Wir verstehen unter Jugendlichen: Personen, die zwischen 14 und 25 Jahre alt sind

² Seit 2019 gültige Leitsätze für die ganze Stiftung zkj

- Wir gestalten unsere Prozesse in Berücksichtigung dezentraler Standorte effizient, wirkungsvoll und integriert und stellen die dafür benötigten Ressourcen, Infrastrukturen und Instrumente bereit.
- Wir nutzen unsere Grösse und Vielfalt zugunsten einer zukunftsgerichteten Entwicklung der Angebote, des Personals und der Führungsstruktur. Mit einer weitsichtigen Unternehmensführung und kostendeckenden Angeboten sichern wir die Finanzierung der laufenden Verpflichtungen und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

3.1.3 Leit- und Wertvorstellungen Institution SORA Röteli

Unser Handeln ist bestimmt durch Werte wie Menschenwürde, Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität. In unserem Menschenbild orientieren wir uns an den Menschenrechten und den daraus folgenden ethischen Prinzipien. Wir betrachten jedes Individuum als einzigartig und respektieren seine persönliche Integrität. Wir anerkennen seine physischen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse.

Unsere Mitarbeitenden verhalten sich solidarisch gegenüber benachteiligten, vulnerablen und von der Gesellschaft ausgeschlossenen Menschen. Durch ihre Arbeit tragen sie dazu bei, die Not zu lindern, den sozialen Zusammenhalt und die gemeinschaftliche Verantwortung von Menschen zu fördern. Unser Wirken zielt auf Sozialstrukturen ab und befähigt Menschen, sich den Herausforderungen des Lebens zu stellen und Wohlbefinden erreichen zu können.

Im Hinblick auf Kinder stehen die Sicherung und die Förderung des Kindeswohls an erster Stelle. Gemeinsam mit der Familie, den auftraggebenden Stellen und anderen Fachpersonen werden bedarfsgerechte Zielsetzungen formuliert. Themenschwerpunkte sind: Sicherstellung der Grundbedürfnisse und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Unterstützung von Bezugspersonen im Umfeld, Schutz der Kinder und Jugendlichen vor psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt sowie vor chronifizierten Elternkonflikten und Ermöglichung der Zugehörigkeit und Teilhabe an stabilen sozialen Netzwerken.

SORA Röteli ist politisch und konfessionell neutral. In Ausübung der beruflichen Funktion wird jede Diskriminierung aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung untersagt.

3.2 Kinderrechte/Kindeswohl

3.2.1 Bedeutung der Kinderrechte und deren Einbettung im Alltag

Oberster Leitgedanke der Stiftung zkj ist das Wohl der Kinder und Familien. Grundlage für die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen sind die UN-Kinderrechtskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention.

3.2.2 Partizipation der Kinder und / oder Jugendlichen

Gemäss der UN-Kinderrechtskonvention, den gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz, der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO14) des Kantons Zürich und dem Auftrag an die Institutionen partizipieren die Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung des Hilfeprozesses. Die Orientierung an der KOFA-Methodik fördert die Selbst- und Sozialkompetenz, machen eine Identifikation

mit gemeinsam getroffenen Beschlüssen möglich und sichern die Mitspracherechte der Kinder und Jugendlichen.

Zur Sicherstellung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der **sozialpädagogischen Familienbegleitung SPF** orientiert sich SORA Röteln an folgendem Stufenmodell:

Information: Kinder und Jugendliche werden über die Gründe informiert, die zu einer SPF geführt haben. Sie wissen, warum die Familie regelmässigen Besuch einer SPF-Fachperson erhält und kennen den Auftrag der auftraggebenden Stelle. Kinder und Jugendliche erhalten Akteneinsicht (Protokolle und Berichte), soweit dies ihrem Entwicklungsstand angemessen erscheint.

Mitwirkung: Kinder und Jugendliche werden durch SPF-Fachpersonen motiviert an Entscheidungen, die direkten Einfluss auf ihr Leben haben mitzuwirken. Ihre Sichtweisen werden erfasst (z.B. mit der Methode 3-Häuser-Modell) und sie werden ermutigt, Gefühle, Wünsche, Interessen und Erfahrungen mitzuteilen. Diese Motivationsbemühungen der SPF-Fachperson zur Mitwirkung betreffen nicht nur die SPF, sondern auch andere Bereiche des Lebens (Schule, Hort, Hobby etc.). Berichte werden mit Kindern und Jugendlichen vorbesprochen.

Mitentscheidung: Kinder und Jugendliche sind - wenn es die Themen zulassen - zu den Erst-, Standort- und Schlussgesprächen eingeladen und beteiligen sich an der Festsetzung der Ziele und Themen. Sie sind an der Entscheidung beteiligt, in welchem Rahmen der SPF ausgestaltet wird (Wo finden die Treffen statt? Wer ist beteiligt? Wie häufig sind die Kontakte? In welcher Form finden sie statt? Mit welchen Personen ist die SPF-Fachperson vernetzt?). Kinder und Jugendliche wirken zudem mit bei der Frage, ob eine SPF abgeschlossen oder weitergeführt werden soll.

Selbstbestimmung: Jugendliche können bei einer Einzelbegleitung in Absprache mit der auftraggebenden Stelle und SORA Röteln weitgehend selbst über die Rahmenbedingungen der Besuche entscheiden. Bei Zuweisungen aus den Jugendanwaltschaften oder bei einer behördlichen Anordnung wird dieses Recht der Selbstbestimmung eingeschränkt.

Zur Sicherstellung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei den **Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege DAF** orientiert sich SORA Röteln an folgendem Modell:

Gemäss der Empfehlung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kokes) haben die Jugendlichen während allen Etappen der Platzierung (Entscheidungs- und Aufnahmephase, Betreuungsphase und Austrittsphase) ein Mitspracherecht. Die Jugendlichen werden in der Entscheidungs- und Aufnahmephase über ihr Mitspracherecht informiert und ihre Meinung wird so früh wie möglich eingeholt. Sie sind massgeblich an der Formulierung ihrer Ziele beteiligt und besprechen diese regelmässig mit ihrer Bezugsperson. Während der Platzierung erhalten die Jugendlichen laufend die Möglichkeit, sich frei zu äussern und gegebenenfalls Kritik anzubringen. In der Austrittsphase können die Jugendlichen weiterhin aktiv den Übergang in die nächste Phase mitgestalten.

3.2.3 Bedeutung und Sicherstellung des Kindeswohls

Die Institutionen der Stiftung zkj bieten den Kindern und Jugendlichen einen verlässlichen und sicheren Entwicklungsraum. Die Stiftung zkj hat in den Richtlinien OHB Dokument Nr. 2.2.001 «Konzept Intervention und Prävention – grenzverletzendes Verhalten» für alle Institutionen der Stiftung zkj Rahmenbedingungen für das Kindeswohl vorgegeben. Die Institutionen verfügen über weitere Ausführungskonzepte und Vorgaben für die Mitarbeitenden, welche die Sicherheit und Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen gewährleisten sollen.

Zum Begriff Kindeswohl: Der Kinderschutz in der Schweiz, zu dem sich SORA Röteli benennt, dient der Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls. Obwohl die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung im ZGB wörtlich vorkommen, lässt sich eine genaue Definition im Gesetzestext nicht finden. Die Fachpersonen im Kinderschutz sind darauf angewiesen, die Begriffe im Einzelfall selbst auszulegen. Unter Kindeswohl ist die für die Persönlichkeit von Kindern oder Jugendlichen günstige Relation zwischen der Bedürfnislage und den Lebensbedingungen zu verstehen.

Bedeutung des Kindeswohls für SORA Röteli: Damit eine Gefährdung rechtlich relevant wird und eine Legitimation und Verpflichtung für Eingriffe schafft, muss sie eindeutig und erheblich sein. Deshalb ist es wichtig, eine normale Belastung im Leben eines Kindes von einer Gefährdung zu unterscheiden. Normale Belastungssituationen (z. B. vorübergehende Familienkonflikte) können mehrheitlich mit Unterstützung des familiären Umfeldes und Institutionen des freiwilligen Kinderschutzes behoben werden.

Die Beurteilung des Kindeswohls kann nur auf der Basis einer Gesamteinschätzung im Kontext der Ressourcen der Beteiligten, des Kooperationswillens der Eltern und der Resilienz des Kindes gemacht werden. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.

Die Definition der Kindeswohlgefährdung des Berliner Kinderschutzzentrums ist in der Fachliteratur zum Kinderschutz weit verbreitet:

“Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (...) das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann”.

Im Weiteren wird auf die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 verwiesen. Nach Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention gilt die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen öffentlicher oder privater Institutionen. Alle Behörden, die im Kinderschutz Verantwortung tragen, müssen das Kind im Rahmen seines Entwicklungsstandes bei der Wahrnehmung seiner Rechte unterstützen.

Formen der Kindeswohlgefährdung: Die Benennung einer Kindeswohlgefährdung beruht nicht auf einer objektiven Feststellung, sondern auf Deutungen und Bewertungen einer komplexen Situation. Es werden zwei hauptsächliche Bereiche der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- **Kindsmisshandlung:** Bei dieser Form wird einem Kind aktiv Schaden zugefügt. «Kindsmisshandlung ist in der Regel ein hilfloser und sprachloser Versuch, die Beziehungskonflikte zwischen Erwachsenen und Kindern gewaltsam zu bewältigen. Kindsmisshandlung ist im Kern ohnmächtige Gewalt.»
- **Kindsvernachlässigung:** Diese Form zeichnet sich dadurch aus, dass der Schaden durch Passivität zugefügt wird, d.h. Bedürfnisse werden nicht befriedigt. «Kindsvernachlässigung stellt den Rückzug aus der Beziehung zum Kind dar, ein resigniertes, überfordertes Ausweichen vor den Anforderungen des Elternseins bei mangelnden Fähigkeiten, Unterstützung zu suchen, anzunehmen oder zu erhalten.»

Der Kinderschutz geht davon aus, dass das Wohl eines Kindes sichergestellt ist, wenn die altersgemässen Grundbedürfnisse befriedigt und die Rechte der Kinder gewährleistet sind. Der Fokus wird dabei auf folgende Punkte gerichtet: Entwicklungsstand des Kindes, Ressourcen und Bedürfnisse des Kindes, Umgebung des Kindes, die Art und Weise, wie das Kind von den Bezugspersonen umsorgt wird, die Erziehung und Förderung des Kindes, die Beziehung zwischen Eltern und Kind und weitere soziale Beziehungen.

Monitoring Kindswohl und Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Besteht der Verdacht einer unmittelbaren und akuten Kindeswohlgefährdung, wird unverzüglich die auftraggebende Stelle informiert. Gemeinsam wird das Vorgehen zum Schutz des Kindes besprochen.

3.3 Diversität

Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die fachlich anerkannten Standards der Pädagogik und ihrer Nachbardisziplinen bilden die wichtigsten Orientierungspunkte. Bei der Anstellung verpflichten sich die Mitarbeiter:innen der Stiftung zkj, keinerlei Diskriminierung aufgrund der Nationalität, des Geschlechts, der Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu begehen oder zuzulassen. Unser Leitsatz «Wir begegnen den Kindern, Jugendlichen und Familien mit Wertschätzung und Respekt. Wir bauen auf ihren Stärken auf und fördern ihr Potenzial.» Das bedeutet auch, dass wir unsere Klient:innen auch und gerade in ihrer Verschiedenartigkeit respektieren und schätzen. Auf dieser Grundlage gestalten wir auch das Zusammenleben in den Institutionen und die Arbeit mit den Familien. Konflikte, die sich aus der Verschiedenheit unserer Klient:innen ergeben, werden bearbeitet und als Chance für Entwicklungen genutzt.

3.4 Rechtliche Fragen

3.4.1 Aktenführung/ -aufbewahrung/ -einsicht, Datenschutz

In den OHB Dokumenten sind die rechtlichen Grundlagen festgehalten. Bezüglich Aktenaufbewahrung orientieren sich die Mitarbeitenden der Stiftung zkj an der stiftungsinternen Weisung OHB Dokument Nr. 1.1.101 zur «Datenbearbeitung, Datenschutz und Bekanntgabe von Daten, Aktenführung und Archivierung». Im OHB Dokument Nr. 2.2.070

«Umgang mit Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Klient:innen» sind die Richtlinien festgeschrieben.

SPF: Jeder Familieneinsatz wird in Form einer Verlaufsnotiz von der SPF-Fachperson dokumentiert. Nach Fallabschluss werden diese Notizen vernichtet. Vor einem Standortgespräch kann eine Vorinfo (Kurzbericht) erstellt werden. Über Erst-, Standort- und Schlussgespräche wird durch die SPF-Fachperson ein Protokoll verfasst und von der Teamleitung redigiert. Nach Beendigung einer Familienbegleitung wird ein Schlussbericht erstellt. Besondere Vorkommnisse werden in einem Verzeichnis vermerkt und jährlich im Rahmen der operativen Berichterstattung dem AJB eingereicht.

Folgende Akten werden archiviert: Aufnahmeakten, Protokolle, Berichte (Vorinfo, Indikationsberichte, Zwischenberichte, Abklärungsberichte) und Stellungnahmen.

DAF: Die Besuche oder Kontakte mit Jugendlichen, Gastfamilien, Herkunftsfamilie oder anderen Fachpersonen werden laufend von der DAF-Fachperson dokumentiert. Nach Fallabschluss werden diese Notizen vernichtet. Über Erst-, Standort- und Schlussgespräche wird durch die DAF-Fachperson ein Protokoll verfasst und von der Teamleitung redigiert. Nach Beendigung einer Platzierung wird ein Schlussbericht erstellt. Besondere Vorkommnisse werden dem AJB umgehend gemeldet.

Folgende Akten werden archiviert: Aufnahmeakten, Protokolle, Berichte und Stellungnahmen.

3.4.2 Überprüfung der Massnahmen

SPF und **DAF** als Intervention verstehen sich als Zyklus und nicht als linearer Prozess. Die Informationsphase kann im Sinne einer Verlaufsdiagnostik mehrmals durchlaufen werden. Entsprechend werden die Zielsetzungen im Laufe einer Intervention mehrfach überprüft und angepasst.

SPF: Die regelmässig stattfindenden Standortgespräche mit den Familien und auftraggebenden Stellen sichern eine laufende Evaluation der SPF (Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Massnahme). Sind die Ziele genügend gut erreicht und ist das Kindeswohl sichergestellt, kann die SPF in Absprache mit der auftraggebenden Stelle und der Familie abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der SPF folgt ein Fragebogen zur Prozessbeurteilung an die auftraggebende Stelle. Die Eltern, Kinder und Jugendliche werden um eine mündliche Rückmeldung zu den SPF-Einsätzen gebeten.

DAF: Nach Abschluss der Begleitung folgt ein Fragebogen zur Prozessbeurteilung an die auftraggebende Stelle. Die Gasteltern und Jugendlichen werden im Abschlussgespräch um eine mündliche Rückmeldung zur Begleitung gebeten.

3.4.3 Beschwerdegang

Wollen sich die Klient:innen oder deren Umfeld über etwas beschweren, so wenden sie sich an die zuständige Person in der Institution. Können sie sich innerhalb der Institution kein Gehör verschaffen, so können sie sich an die Bereichsleitung der Geschäftsstelle wenden. Als externe Beschwerdestelle steht den Klient:innen und deren Umfeld die Ombudsstelle der Stadt Zürich als Anlaufstelle zur Verfügung. Kinder können sich auch an die Kinderombudsstelle richten. Zudem können sich Kinder und Jugendliche und deren Umfeld mit Beschwerden auch direkt an das AJB/VSA wenden.

In der **SPF** können sich Familien, Kinder und Jugendliche jederzeit an die Teamleitung und Co-Leitung wenden, wenn sie mit der SPF-Fachperson nicht zufrieden sind. Durch die Teilnahme an Erst-, Standort- und Schlussgesprächen wird der Kontakt der Familie zur Teamleitung sichergestellt. Der Beschwerdegang wird beim Erstgespräch durch die Teamleitung erläutert.

In den **DAF** können sich die Jugendlichen und die Herkunftsfamilien jederzeit an die Teamleitung und Co-Leitung oder an die zuweisende Stelle wenden, wenn sie mit der DAF-Fachperson nicht zufrieden sind. Der Beschwerdegang wird beim Erstgespräch durch die DAF-Fachperson oder die Teamleitung erklärt.

3.5 Qualitätsmanagement

Die Stiftung zkj hat im OHB Dokument Nr. 1.1.100 «Eckwerte Qualitätsmanagement Weisung» den gemeinsamen Rahmen des Qualitätsmanagements definiert. Die rechtliche Grundlage ist mit KJG §17f und der VSV §48 gegeben. Beiden Rechtsgrundlagen gemeinsam ist, dass sie sowohl qualitätssichernde Massnahmen, als auch die systematische Weiterentwicklung der Institutionen einfordern. Im Qualitätsmanagement der Stiftung zkj kommt der Definition von Schlüsselprozessen und der Planung von Entwicklungsvorhaben eine zentrale Rolle zu.

In einer Mehrjahresplanung hält SORA Röteli fest, welche Themenschwerpunkte in welcher Periode bearbeitet werden. Dabei unterscheidet SORA Röteli zwischen Entwicklungszielen und Sicherungszielen. Die Ziele und Massnahmen werden in regelmässigen Abständen evaluiert.

Prozesse werden im QM-Pilot festgehalten und in festgelegten Abständen überprüft.

Es sind Schlüsselprozesse definiert (vgl. OHB Dokument Nr. 1.1.100). Die in den Schlüsselprozessen definierten Abläufe werden im Arbeitsalltag folgendermassen sichergestellt:

- Aktuelle Vorlagen stellen sicher, dass Gespräche und Berichte anhand relevanter und überprüfbarer Themen geführt und verfasst werden.
- Vier-Augen-Prinzip: Schriftliche Dokumentationen wie Berichte, Protokolle oder Stellungnahmen werden von der SPF- oder DAF-Fachperson verfasst und von mindestens einer Teamleitung oder Co-Leitung redigiert.
- Nach jedem Fallabschluss erfolgt eine Auswertung der Fallverläufe (SPF-Fachperson/ DAF-Fachperson und Teamleitung). Die erhaltenen Erkenntnisse werden schriftlich festgehalten und im Rahmen eines Qualitätszirkels ausgewertet.
- Ausgewählte Berichte (Stichproben) der KOFA-Intensivabklärung werden vom Institut kh3 jährlich evaluiert. SORA Röteli erhält eine schriftliche Rückmeldung zu den überprüften Berichten.
- Die Einführung von neuen Mitarbeitenden wird anhand einer Check-Liste abgehandelt. Im Manual Admin sind die wichtigsten Arbeitsabläufe festgehalten.
- Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird gefördert: Durch regelmässige und obligatorische interne Weiterbildungen werden bestehendes Fachwissen vertieft oder neue fachliche Themen behandelt. Auch die Teilnahme an Supervisionen sind obligatorisch. Externe Weiterbildungen werden unterstützt.

4 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPF)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPF) ist eine zeitlich begrenzte Dienstleistung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und eine aufsuchende Form der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Sie ergänzt mit ihrem Angebot die Heim- und Familienpflege sowie niederschwellige Beratungsangebote. Im § 6 der KJG des Kantons Zürich wird zwischen Familien- und Einzelbegleitung unterschieden. Die SPF ist ein Unterstützungsangebot für Familien und Jugendliche in herausfordernden und krisenhaften Lebenslagen. Im Fokus einer Intervention sind Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt sind. Übergeordnete Ziele der SPF sind die Verbesserung von Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Kennzeichen der SPF ist der professionelle Einsatz von Fachpersonen der Sozialen Arbeit im unmittelbaren und vertrauten Alltag der Familie und deren Umfeld. SPF-Fachpersonen arbeiten zusammen mit den Familien an gemeinsam definierten Zielen und Themen mit der Absicht, das Kindeswohl und die Förderung einer altersgemässen Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen sicherzustellen. Die SPF stärkt die Handlungsmöglichkeiten und Eigenverantwortung aller beteiligten Familienmitglieder. SPF-Fachpersonen koordinieren ihre Bemühungen mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren eines Helfersystems.

Eine SPF kann von der Familie freiwillig in Anspruch genommen oder von den Behörden (KESB, Gerichte) angeordnet werden. Finanziert wird sie durch den Kanton Zürich mittels einer Kostenübernahmegarantie (KÜG) für 6 oder 12 Monate.

Das neue KJG: Den rechtlichen Rahmen einer SPF steckt im Kanton Zürich das seit 2022 geltende Kinder- und Jugendheimgesetz und die dazugehörige Verordnung (KJG) ab. Das neue KJG schafft die Grundlagen, um Kinder und Jugendliche bedarfsgerechter zu unterstützen. Der Kanton übernimmt strategische und operative Steuerungsaufgaben. Anbietende von sozialpädagogischer Familienhilfe mit Sitz im Kanton Zürich sind gegenüber dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) meldepflichtig und unterstehen dessen Aufsicht.

SORA Röteli verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich. Die Leistungsvereinbarung regelt die Art der Leistungen und die geplante Leistungsmenge, das Qualitätsmanagement, die Berichterstattung, die Abgeltung und die Ausbildungsanforderungen an das Personal.

KOFA-Intensivabklärungen und Kurzabklärungen werden von den Behörden (KESB, Gerichte), Fachstellen oder Gemeinden in Auftrag gegeben und finanziert. Erfolgt ein Abklärungsauftrag im Rahmen einer SPF, resp. einer Kindesschutzmassnahme, kann die Abklärung durch den Kanton Zürich (KJG) finanziert werden. Da die KOFA-Intensivabklärungen nicht über das KJG geregelt und finanziert sind, können separate Vereinbarungen für die Leistungserbringung getroffen werden.

4.1 Leistungen, Ziele und Indikation

4.1.1 KJG Leistungen Kanton Zürich, Ziele und Indikation

Im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienbegleitung werden folgende Leistungen angeboten und vom Kanton mittels einer Kostenübernahmegarantie KÜG finanziert:

SPF-Standard: Flexible und bedarfsgerechte mittel- bis langfristige Sozialpädagogische Familienbegleitung. Dauer und Anzahl der Einsätze werden den Bedürfnissen der Familie und dem Wunsch der auftraggebenden Stelle angepasst. Minstdauer: 6 Monate.

Indikation:

Familien, welche aus verschiedenen Gründen aus dem Gleichgewicht geraten sind, z.B.

- Kinder, die durch ihr Verhalten in der Familie oder in ihrem Umfeld auffallen,
- Familien, die bei der Alltagsbewältigung und der Erziehung überfordert sind,
- Familien, die Belastungen im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung der Eltern erleben,
- Familien, die unter sozialen, psychischen und körperlichen Belastungen aufgrund von schweren Erkrankungen, Sucht, psychischer und körperlicher Gewalt leiden.

Ziele:

- Die Familie kann ihren Alltag selbständig und erfolgreich bewältigen.
- Lösungsstrategien sind entwickelt, die auf die konkreten Bedarfslagen in schwierigen Lebenssituationen zugeschnitten sind und diesbezüglich Abhilfe schaffen.
- Die strukturellen Rahmenbedingungen (Tagesablauf usw.) sind optimiert.
- Die sozialen Kompetenzen aller Familienmitglieder sind gestärkt.
- Die Erziehungsfähigkeit der Eltern ist weiterentwickelt.
- Die Kinder und Erwachsenen fühlen sich in der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben unterstützt.
- Die Beziehungen innerhalb der Familie sind geklärt und gestärkt.

Voraussetzungen:

- Es besteht eine minimale Kooperationsbereitschaft der Familie, die regelmässige Besuche möglich macht.
- Das Kindeswohl ist nicht akut gefährdet.

Besuchsbegleitung und Kindsübergaben: Den behördlichen bzw. gerichtlichen Bestimmungen angepasste Begleitung eines Elternteils bei der Umsetzung des Besuchsrechts. Die Besuchsbegleitung ist der Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet und hat zur Aufgabe, positive Kontakte zwischen Kind und Elternteil zu ermöglichen. Die Besuchsbegleitung kann auch im freiwilligen Rahmen erfolgen.

Indikation:

- Eltern, die aufgrund eines behördlichen Beschlusses oder im Rahmen einer freiwilligen Massnahme ihr Kind/ihre Kinder nur in Anwesenheit einer SPF-Fachperson treffen können.
- Eltern, die nicht in der Lage sind (z.B. aufgrund von hochstrittigen Eltern), ihr Kind/ihre Kinder dem anderen Elternteil ohne Aufsicht zu übergeben.

Ziele:

- Die Besuche sind im Sinne des Kindes geplant und durchgeführt.
- Die Kinder erfahren durch die Begleitung ein Gefühl von Sicherheit im Kontakt mit den Eltern.
- Die Eltern sind befähigt, die Besuche später ohne Begleitung durchzuführen.
- Den Eltern wird unter Aufsicht eine konfliktfreie Übergabe ermöglicht.

Jugendlichenbegleitung: Individuelles und an die Bedürfnisse der/des Jugendlichen angepasstes Coaching in ihrer/seiner Lebenswelt. Mögliche Schwerpunkte: Lehrstellensuche, Ablösung von zu Hause, Freizeitverhalten, Freundschaften, schulische Anforderungen, Umgang mit Suchtmitteln, Gewalt etc.

Indikation:

- Unterstützungsbedarf in der Alltagsgestaltung, z.B. aufgrund nicht bewältigter Entwicklungsaufgaben.

Ziele:

- Jugendliche fühlen sich in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt.
- Jugendliche haben gelernt, sich ohne Hilfe in einem gut strukturierten Alltag zurecht zu finden und ein geregeltes Leben zu führen.

Voraussetzung:

- Der Fokus der Begleitung richtet sich auf Themen rund um die Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Berufsintegration. Der Einbezug der Eltern ist sekundär. Die Zustimmung der Jugendlichen zur Begleitung ist zwingend (mind. vierzehntägliche Treffen).

Rückplatzierung: Unterstützung der Eltern und Kinder bei der Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie nach einem stationären Aufenthalt oder einer Krisenintervention.

Indikation:

- Familien, die aufgrund einer Rückplatzierung aus einem stationären Setting einer erhöhten Belastung ausgesetzt sind.
- Eltern, die in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt werden müssen, um die Kinder nach einer Rückkehr nach Hause besser zu betreuen.

Ziele:

- Den Kindern wird eine geregelte Rückkehr in ihre Herkunftsfamilie ermöglicht.
- Die Kinder finden sich in der neuen Lebenssituation zurecht.
- Die Eltern fühlen sich in der Übernahme der Erziehungsverantwortung gestärkt.
- Gemeinsam mit der Familie sind angemessene Alltagsstrukturen erarbeitet.

Unterstützende Familienarbeit während einer ausserfamiliären Platzierung: Flexible Unterstützung der Familie bei stationär fremdplatzierten Kindern in einem Heim oder einer Pflegefamilie.

Indikation:

- Eltern, bei denen die Zusammenarbeit mit der stationären Einrichtung/Pflegefamilie aus unterschiedlichen Gründen (z. B. weil die Platzierung gegen ihren Willen ausgesprochen wurde) erschwert ist.

- Eltern, die Mühe zeigen, das fremdplatzierte Kind im eigenen familiären Alltag zu integrieren.
- Eltern, die in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sind und an den Wochenenden erzieherischen Belastungen ausgesetzt sind.

Ziele:

- Die Eltern fühlen sich während einer Fremdplatzierung ihres Kindes unterstützt und begleitet.
- Bei Konflikten hat eine Vermittlung zwischen der Institution und den Eltern stattgefunden.
- Die Alltagsstruktur zu Hause (Wochenenden und Ferien) bietet Orientierung und Halt.

SPF mit diagnostischem Auftrag: SPF-Standard mit zusätzlichem KOFA-Indikationsbericht. Diese Leistung ist besonders bei komplexen familiären Problemen empfohlen und schliesst eine dreimonatige Diagnostikphase ein.

Indikation:

- Eltern oder auftraggebende Stellen, die einen KOFA-Indikationsbericht mit einem diagnostischen Befund und Empfehlungen/Zielsetzungen benötigen.

Ziel:

- Es wird eine entwicklungsorientierte Diagnostik durchgeführt, die präzise auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf für Familien resp. Kinder zugeschnitten ist.

Im Rahmen der Sozialpädagogischen Einzelbegleitung wird folgende Leistung angeboten und vom Kanton mittels einer Kostenübernahmegarantie (KÜG) finanziert:

Übergangsbegleitung: Coaching von jungen Menschen, die aus einer Institution der Stiftung zkj ausgetreten sind (Care Leaver). Das Coaching wird nach Möglichkeit und Wunsch von der ehemaligen Bezugsperson geführt. So kann gleichzeitig an die aufgebaute Beziehung und an die erreichten Fortschritte oder noch offene Themen angeknüpft werden.

Indikation:

- Der Jugendliche/junge Erwachsene (bis 25 Jahre) wünscht sich nach einem (teil-)stationären Aufenthalt eine Begleitung nach dem Austritt.

Ziele:

- Jugendliche und junge Erwachsene fühlen sich im Übergang von einer Institution ins eigenständige Leben unterstützt.
- Die Nachhaltigkeit der bisherigen Fortschritte ist gesichert.
- Das tragende soziale Netz des Jugendlichen ist stabilisiert und ausgebaut.
- Die Jugendlichen wissen, wo in der Not Hilfe und Unterstützung zu erwarten ist.

Voraussetzung:

- Jugendliche oder junge Erwachsene geben ihre Zustimmung zur Übergangsbegleitung.

Familienrat innerhalb laufender SPF Leistungen: Die SPF setzt den Fokus auf die Befähigung von Familien. Der Familienrat bietet ein Verfahren (vgl. 4.1.3), das die Handlungsprinzipien Hilfe zur Selbsthilfe, Netzwerkarbeit und Alltags- und Lebensweltnähe konsequent in den Fokus stellt.

Innerhalb aller aufgeführten SPF-Leistungen kann ein Familienrat durchgeführt werden.
Z.B.:

- Familienrat in SPF-Standard: innerhalb einer SPF kann der Familienrat als Instrument dienen, die Verantwortlichkeit an die Familie zurückzugeben und sie so zu aktivieren.
- Familienrat in einer Rückplatzierung: Es wird geprüft, wer in diesen Prozess involviert wird und wer mit welchen Ressourcen zum Gelingen der Rückplatzierung beitragen kann. Das Ziel ist eine Netzwerkerweiterung.

4.1.2 Kombination von KJG-Leistungen

Durch das neue KJG lassen sich bei vorhandener Indikation Leistungen der Heim- und Familienpflege mit einer SPF kombinieren. Die Leistungen "Rückplatzierung" und "Unterstützende Familienarbeit während einer ausserfamiliären Platzierung" sind im Hinblick auf diese Kombination geeignet.

4.1.3 Übrige Leistungen (ausserhalb KJG)

KOFA-Intensivabklärung (Dauer: ca. 12 Wochen): Vertiefte und standardisierte Abklärung zur Risikoeinschätzung in der Lebenswelt bei Verdacht auf erhebliche Kindeswohlgefährdung. Im Fokus einer KOFA-Intensivabklärung steht die Klärung der Frage, ob das Kind in der Familie genügend Schutz, Sicherheit, Geborgenheit und Förderung seiner Entwicklung erfährt. Eine KOFA-Intensivabklärung ist ein befristeter Auftrag von 10 bis 12 Wochen, je nach Komplexität der familiären Situation und Dringlichkeit des Auftrages. Sie wird entweder behördlich verfügt oder einvernehmlich mit den Eltern vereinbart. Die KOFA-Intensivabklärung wird gemäss den fachlichen Richtlinien des Instituts für wirksame Jugendhilfe kompetenzhoch3 von spezialisierten SPF-Fachpersonen durchgeführt und ist ein empirisch validiertes Verfahren. Die auftraggebenden Stellen erhalten einen ausführlichen Bericht mit einer Gesamteinschätzung und der Empfehlung von konkreten Schritten. Die KOFA-Intensivabklärung soll einschneidende Kindesschutzmassnahmen fachlich konkret begründen.

Indikation:

- Eine vermutete Kindeswohlgefährdung (Kindsmisshandlung/Vernachlässigung) soll offengelegt werden und die Möglichkeiten der Eltern, die Gefährdung abzuwenden, soll abgeklärt werden.
- Es ist unklar, mit welchen Kindesschutzmassnahmen (z.B. Beistandschaft, Fremdplatzierung, SPF) der Gefährdung Abhilfe geschaffen werden kann.

Ziele:

- Die familiäre Situation ist geklärt und konkrete Massnahmen zur Verbesserung des Kindeswohl sind empfohlen.
- Die Kooperationsbereitschaft und Zusammenarbeit der Familie mit Fachpersonen ist verbessert.

Kurzabklärung (Dauer: ca. 8 Wochen): Die Kurzabklärung ist eine mehrdimensionale Abklärung bei unklarem Hilfebedarf mit dem Ziel, Klarheit über das weitere Vorgehen zu erlangen.

Indikation:

- Die Risiken in einer Familie sind weniger stark ausgeprägt und die Abklärung kann in einem reduzierten Rahmen mit weniger Hausbesuchen durchgeführt werden.

Ziele:

- Mit 3 bis 5 Hausbesuchen und der Einholung von Referenzen wird die familiäre Situation geklärt und konkrete Empfehlungen zur Verbesserung des Kindeswohls werden gemacht.

Familienrat (Dauer: 25-30 Stunden, 1-3 Monate): Im Rahmen eines Familienrates wird das Netzwerke im Lebensumfeld der Familie aktiviert und gegebenenfalls erweitert. Die Aufgabe eines Familienrates ist es, Lösungen zu erarbeiten, die der behördlichen Sorge um das Kindeswohl Rechnung tragen und das Kindeswohl sicherstellen. Der Familienrat ist ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme. Der Kern des Verfahrens ist die sogenannte family-only-Phase in der das familiäre Netzwerk auf sich selbst gestellt, ihren eigenen Plan erarbeitet, wer was zur Lösung beitragen und verbindlich übernehmen kann. Der Familienrat zielt darauf ab, das familiäre Netzwerk zu stärken und langfristige zur Familie passende Lösungen zu finden. Als Ausschlusskriterien für den Familienrat gelten Situationen, in denen ein zeitlich unmittelbarer Handlungsdruck besteht, da eine akute, grobe Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

Indikation:

- Sorge um das Kindeswohl und Widerstand gegen Lösungsvorschläge seitens professioneller Helfer.
- Bei Trennung oder Scheidung, um die Auswirkungen auf die Kinder zu minimieren und Vereinbarungen in Bezug auf Besuchsregelungen oder elterliche Verantwortlichkeiten zu treffen.
- Bei der Bewältigung von besonderen Herausforderungen wie Krankheit, Behinderung, finanzielle Schwierigkeiten
- Um Ressourcen und Stärken der Familie zu identifizieren und um Herausforderungen anzugehen.

Ziele:

- Die Tragfähigkeit des familiären Netzwerkes ist aufgrund der erlebten Selbstwirksamkeit und der erarbeiteten eigenen Lösungswege gestärkt.
- Es sind Lösungen erarbeitet, die für das System passen.

Voraussetzungen:

- Die Familie muss bereit sein, sich auf diesen Prozess einzulassen.

4.1.4 Fachliche Grundsätze

“Sozialarbeit tritt dort auf den Plan, wo für Betroffene eben nicht mehr Alltag herrscht, wo Teile des eigenen Lebens fremd und unübersichtlich, unverständlich und unbearbeitbar werden. Die Aufgabe der Sozialarbeit ist, durch Beratung und praktische Intervention dort wieder bewältigbaren Alltag zu schaffen”. (Pantucek 2004)

Oberstes Ziel aller SPF-Fachpersonen, Teamleitenden und der Co-Leitung ist es, das eigene Handeln konsequent an professionellen Ansprüchen auszurichten. SORA Röteln

orientiert sich in der Qualität und fachlichen Ausrichtung seiner Leistungen an folgenden fachlichen Grundlagen.

Sozialraumorientierung: SORA Rötél versteht die SPF als sozialraumorientiertes Angebot, welches sich am Willen und dem individuellen Bedarf des Menschen ausrichtet. Sozialräumlich unterstützen heisst, lebensweltliche Ressourcen von Menschen zu erkunden und zu nutzen.

Die Sozialraumorientierung lässt sich von den folgenden 5 Prinzipien leiten:

- Orientierung an den Interessen und am Willen der Menschen: Sichtweisen und Veränderungswünsche von Eltern, Kindern und Jugendlichen sind bedeutend für SORA Rötél. Der Fokus der SPF liegt auf den konkreten und für die Familien aus eigener Kraft umsetzbaren Zielsetzungen.
- Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe: Die SPF ist nicht ersetzend, sondern ergänzend zum Familiensystem. SORA Rötél setzt an der Selbstverantwortung jedes Einzelnen an, achtet dessen Autonomie und fördert die Eigeninitiative. Die SPF-Fachperson übernimmt erst da, wo die Eigenkräfte nicht ausreichen. Absicht der SPF ist es, das Vertrauen der Familienmitglieder in das eigenen Veränderungspotential zu stärken.
- Konzentration auf die Ressourcen: Nicht nur individuelle Ressourcen sollen gefördert werden, sondern auch Möglichkeiten, die das System oder der Sozialraum bietet. Familien sollen befähigt werden, sich fehlende Ressourcen zu erschliessen und Belastungen zu reduzieren.
- Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise: Die Familie oder die einzelnen Personen werden nicht isoliert von ihrer Umwelt betrachtet. SORA Rötél bezieht in ihrer Sichtweise wirtschaftliche Begebenheiten und soziale Möglichkeiten eines Quartiers mit ein. Netzwerkkontakte der Familien sollen erweitert werden, damit sich ein positiver Beziehungs- und Erfahrungsraum vergrössert.
- Kooperation und Koordination: Im Bestreben, Familien in der Entwicklung guter Lebensbedingungen zu unterstützen, wird auf eine enge Kooperation mit allen beteiligten Akteuren im Feld Wert gelegt. Die Kooperation der SPF-Fachperson mit externen Fachpersonen erfolgt bei voller Transparenz den Familien gegenüber.

Kompetenz- und risikoorientierte Arbeit mit Familien (KOFA): KOFA analysiert die Entwicklungs- und Verhaltensdynamiken innerhalb einer Familie. Systematisch richtet sich diese Methodik auf Lern- und Entwicklungsprozesse aus. Kompetenz wird definiert als Balance zwischen Anforderung einer Aufgabe und genutzter Fähigkeiten einer Person zu deren Bewältigung. Für verhältnismässige Hilfe und eine gelingende Intervention ist ein umfassendes Fallverstehen unerlässlich. Durch diagnostisches Vorgehen kann das Kindeswohl gezielt gesichert und können adäquate Massnahmen empfohlen oder umgesetzt werden. Alle SPF-Fachpersonen von SORA Rötél besuchen den KOFA-Basiskurs, um sich dieses Wissen anzueignen.

Folgende Merkmale charakterisiert das KOFA-Modell:

- Die Arbeit in der Familie verläuft in Phasen und wird durch theoretisch begründete Instrumente und Arbeitsschritte strukturiert.
- Die SPF-Fachperson kann ihren Auftrag fachlich begründen und dokumentiert jeden Einsatz.

- Die SPF-Fachperson erkennt und benennt Stärken, Probleme sowie Schutz- und Risikofaktoren in Bezug auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- Die SPF-Fachperson berücksichtigt in ihrem Vorgehen die Sichtweisen und die Veränderungswünsche der Familie.
- Die Interventionen zielen auf die Erweiterung der Kompetenzen aller Familienmitglieder ab, die für die Alltagsbewältigung nötig sind.

Umgang mit Nähe und Distanz: Die Frage nach dem Umgang mit Nähe und Distanz ist in der SPF relevant, weil SPF-Fachpersonen sich einerseits im Binnenraum einer Familie bewegen und an intimen Alltagssituationen teilnehmen, andererseits als ganze Person in die Arbeit eingebunden sind. Deshalb betrachtet SORA Rötzel eine reflektierte Gestaltung der eigenen Berufsrolle als einen wesentlichen Aspekt in der Arbeit mit Familien.

Damit die nötige Distanz gewahrt werden kann, pflegt die SPF-Fachperson mit den Familien eine "Sie"-Kultur.

Untersuchungen zeigen, dass eine gelingende Vertrauensbildung ein entscheidender Teil einer erfolgreichen SPF ist und von Eltern als sehr bedeutsam erlebt wird. Die Frage nach einer gesunden Balance von professioneller Distanznahme und klar eingegrenzter Nähe ist entscheidend in der Entwicklung einer gelingenden Arbeitsbeziehung. Eine gute Arbeitsbeziehung ist nicht nur Grundlage einer SPF, sondern das wichtigste Werkzeug im Veränderungsprozess. Familien erhalten in der Arbeitsbeziehung Anregungen, um sich positiv zu entwickeln. Ziel einer SPF-Fachperson ist es, dass Familien eine Offenheit ihnen gegenüber entwickeln können.

Folgende Strategien unterstützen die Bildung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung:

- Authentisches und glaubwürdiges Auftreten (selektive, persönliche Öffnung)
- Kompetentes Handeln (gute Methodenkenntnisse)
- Wertschätzung gegenüber der Familie zeigen und eine Schutzatmosphäre schaffen (Anteilnahme und Zuwendung zeigen)
- Autonomiebedürfnisse der Familie respektieren (Entscheidungsfreiheit zusichern)

SORA Rötzel stellt mit den Gefäßen der Supervision, der Teamsitzung, der Einzelgespräche und der kollegialen Beratung sicher, dass die SPF-Fachpersonen die Möglichkeit erhalten, sich selbst, ihre Berufsrolle und die Beziehung zu den Eltern und Kindern zu reflektieren. Diese Gefäße sichern die Professionalität und Qualität von SORA Rötzel.

Alltags- und Lebensweltnähe: SORA Rötzel richtet bei ihren Interventionen einen starken Fokus auf die konkreten Herausforderungen des familiären Alltags. Die aufsuchende Arbeit ermöglicht es den SPF-Fachpersonen, nahe an der Lebenswelt der Familien zu sein und die Probleme direkt zu erkennen, besser zu verstehen und zu bearbeiten.

Strukturierte Offenheit: Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen in der SPF werden innerhalb der verschiedenen Phasen im Fallablauf die Instrumente und Techniken flexibel genutzt. Die Bearbeitung der aktuellen Situation richtet sich nach den konkreten Zielsetzungen. SPF-Fachpersonen integrieren in ihre Arbeit Objekttheorien wie die Bindungs- und die Traumatheorie.

Stabilisierung: Ziel einer SPF ist es, die Funktionalität von Familien (wieder-) herzustellen. SPF-Fachpersonen stärken die Familienmitglieder, Veränderungsprozesse für eine bessere Lebenspraxis in Gang zu bringen. Dabei werden im Speziellen die Schutzfaktoren und die unproblematischen Lebensbereiche der Familie in den Fokus gerückt. Entlastungsangebote wie Hort, Kita, Spielgruppe etc. leisten einer Stabilisierung der Lebensverhältnisse Vorschub.

Systemische Interaktionstherapie (SIT): Das drei-Phasen-Modell SIT rückt die Eltern in den Fokus. Das grundlegende Ziel ist die Aktivierung der Eltern, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Die haltungsprägende Grundannahme von SIT ist, dass Eltern aktiv sein wollen und die Hilfe wirkungsvoller und nachhaltiger ist, je stärker die Eltern am Hilfeprozess beteiligt sind. Bei SORA Röteln werden in Fachcoachings durch SIT-Fachpersonen diese Grundannahmen verinnerlicht und an konkreten Fällen diskutiert und reflektiert.

4.1.5 Zielgruppe

Zielgruppe: Familien, Kinder und Jugendliche in belastenden und konflikthaften Lebenssituationen, bei denen die der SPF vorgelagerten Unterstützungsangebote (ambulante Beratungen in den KJZ, Sozialzentren, beim SPD oder der Schulsozialarbeit etc.) keine Wirkung entfalten konnten.

Indikation: Eine SPF ist bei unterschiedlichen Problem- und Krisenlagen von Familien mit minderjährigen Kindern indiziert. Hinsichtlich Problemstruktur und Beeinträchtigungsarten gibt es keine Ablehnungs- oder Ausschlusskriterien. Voraussetzung für eine SPF ist die minimale Bereitschaft von Eltern, regelmässige Besuche zu Hause zuzulassen. Jugendlichen- oder Übergangsbegleitungen bedürfen einer Kooperationsbereitschaft der betroffenen Jugendlichen.

Multiproblemfamilien als häufiger Indikationstyp: Familien, die in ihrer Funktionsfähigkeit massiv beeinträchtigt sind, sind die Hauptzielgruppe für eine sozialpädagogische Familienbegleitung. Das Merkmal einer Familie in Multiproblemlagen ist die Anhäufung von mehreren, gleichzeitig auftretenden und miteinander verknüpften Problemen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Es ist nicht nur die Komplexität der Problemlagen, sondern auch die Intensität der Problemlast und ein chronifizierter Problemverlauf. Familien in Multiproblemlagen weisen wenig Ressourcen auf Probleme nachhaltig zu lösen. Als Folge davon werden Kinder in ihren Lebens- und Bildungschancen beträchtlich eingeschränkt.

4.1.6 Exemplarischer Fallablauf

Phase	Schritt	Inhalt/Tätigkeit/Personen
Informationsphase	Erstgespräch	Teilnehmende: Eltern, Jugendliche, auftraggebende Stelle, SPF-Fachperson, Teamleitung, bei Bedarf Übersetzung Traktanden:

Phase	Schritt	Inhalt/Tätigkeit/Personen
		Vorstellung SORA Rötzel (Organisation, Arbeitsweise, Besonderheiten aufsuchender Arbeit, Vorstellen und Aufgabenbeschrieb SPF-Fachperson, Ablauf Familieneinsatz, Zuständigkeit und Rolle Teamleitung, Datenschutz, Verbindlichkeit der Termine) Auftraggebende Stelle (Auftrag, rechtlicher Rahmen, Ausgangslage, Häufigkeit der Einsätze, involvierte Stellen) Eltern, Jugendliche (Ausgangslage, Veränderungswünsche, Erwartungen von der SPF) Organisatorisches (Zeitfenster der Einsätze, Austausch Handynummern, nächste Standort Sitzung)
	Startphase (Dauer: ca. 3 Monate) Familieneinsätze	Kriteriengeleitetes Sammeln und Analysieren von Informationen, Fallverständnis entwickeln. Leitfrage: Was ist mit dem Kind, was in seiner Familie, in seiner Lebenswelt los? Welche Risikofaktoren für die Entwicklung bestehen? Welche Schutzfaktoren können für die Interventionsplanung genutzt werden? Kennenlernen, Aufbau einer Arbeitsbeziehung, Terminabsprachen, Beruhigung der Familie, Gewährleistung von Sicherheit, praktische Hilfe, Ableiten realistischer Ziele und konkreter Arbeitsschritte, Teilschritte und Teilziele in Bezug zu den Zielen setzen, Vorinfo (ev. IB) zusammen mit den Eltern im Hinblick auf das erste Standortgespräch vorbereiten. Die Intensivabklärung endet nach dieser Startphase.
	Standortgespräch	Teilnehmende: Eltern, Jugendliche, auftraggebende Stelle, SPF-Fachperson, Teamleitung, bei Bedarf Übersetzung Traktanden: Bisheriger Verlauf, wichtige Themen und Zielsetzungen, erste konkret umgesetzte Arbeitsschritte, Vernetzung der SPF-Fachperson im Lebensumfeld der Familie, kritische Situationen in der Familie, Stand der Arbeitsbeziehung
Veränderungsphase	Familieneinsätze	Arbeiten an den Zielen Einsatz von Techniken, Methoden, Instrumenten: Werkzeugkoffer, Handlungsanweisungen, Moderieren von Eltern- und Familiengesprächen, Lernen am

Phase	Schritt	Inhalt/Tätigkeit/Personen
		Modell, Feedback, Aufträge geben, Ressourcen und konkreten Lernbedarf benennen, Netzwerk erweitern, Gestalten von familiären Interaktionsprozessen, Bewusstsein entwickeln für gefährdende Situationen
	Regelmässige Standortgespräche (alle 3-4 Monate)	Bei Besuchsbegleitungen ist die Häufigkeit der Standortgespräche reduziert. Abstimmung des Vorgehens und der relevanten Themen mit der Familie und der auftraggebenden Stelle. Setzen von neuen Zielen, wenn sinnvoll.
Abschlussphase	Familieneinsätze	Konsolidieren der erreichten Veränderungen, Häufigkeit und Länge der Besuche verringern, Besuchsintensität schrittweise abbauen Schreiben des Schlussberichtes
	Abschlussgespräch	Teilnehmende: Eltern, Jugendliche, auftraggebende Stelle, SPF-Fachperson, Teamleitung, Traktanden: Würdigung des Erreichten, Rückblick weiterführende Themen Aktuelle Einschätzungen Planung des Abschiedsbesuchs Gründe für einen Abschluss: Beendigung der KÜG, Erreichung der Zielsetzungen, Abbruch z.B. aufgrund eines Vertrauensverlustes, eines behördlichen Eingriffs etc. Auch bei Abbrüchen wird ein ritualisierter und auf Versöhnung ausgerichteter Abschluss angestrebt und werden positive Entwicklungen hervorgehoben.

4.1.7 Organisation

Fallaufnahme und Auftragsklärung: Auftraggebende Stellen kontaktieren SORA Röteli telefonisch oder per E-Mail bezüglich einer möglichen Fallaufnahme. Dabei werden die Indikation und die passende Leistung geklärt. Diese Klärung (Vorgespräch) wird durch die SPF-Sachbearbeitung oder die Teamleitung vorgenommen und erfolgt gemäss den Kriterien des Formulars "Kapazitätsabklärung".

Bei Anfragen ohne auftraggebende Stelle läuft der Kontakt direkt über die Eltern. Den Eltern wird jedoch geraten, eine auftraggebende Stelle (KJZ oder Sozialzentrum) zu kontaktieren, damit es zu keinen Verzögerungen in der Leistungserbringung kommt.

Anschliessend erfolgt eine Kapazitätsabklärung bei einer Intake-Sitzung (Dienstag- oder Donnerstagmorgen) und die Zuteilung einer SPF-Fachperson und der dazugehörigen Teamleitung. Kriterien für eine Zuteilung sind: Kapazität, Sprache, Geschlecht, Erfahrung, Fachkompetenzen oder Interessen der SPF-Fachperson (Kleinkind, Jugendliche, Behinderung etc.).

Konnte der Fall einer SPF-Fachperson zugeteilt werden, wird die auftraggebende Stelle darüber informiert und aufgefordert, einen KÜG-Antrag beim AJB einzureichen (für kantonale Fälle im Rahmen einer Einzel- und Familienbegleitung). Die auftraggebende Stelle macht eine Anmeldung auf der Homepage von SORA Röteli oder schickt eine Kopie des KÜG-Antrags.

Bei KOFA-Intensivabklärungen, Abklärungen und ausserkantonalen Anfragen wird die Finanzierung durch die auftraggebende Stelle geklärt. Eine entsprechende Offerte wird durch die SPF-Sachbearbeitung oder Teamleitung erstellt. Eine Kostengutsprache ist erst dann gültig, wenn sie vom effektiven Kostenträger schriftlich (E-Mail oder Brief) erfolgt ist.

Ist der KÜG-Antrag eingereicht, resp. die Finanzierung geklärt, übernimmt die Teamleitung die Planung des Erstgesprächs.

Gemäss § 59 der KJG können folgende Personen eine KÜG beantragen:

Bei minderjährigen Personen die sorgeberechtigten Eltern, die KESB, das Gericht bzw. die Beiständin oder der Beistand in deren Auftrag, der Vormund oder die Vormundin oder die urteilsfähige minderjährige Person selbst.

Einsatzplanung: Die Planung der Besuchszeiten erfolgt durch die SPF-Fachperson in Absprache mit der Familie, der auftraggebenden Stelle und der Teamleitung. Bei Besuchs- und Übergabebegleitungen werden beim Erstgespräch die Besuchszeiten schriftlich festgelegt und im Protokoll festgehalten.

Ferienregelung/Stellvertretungen: Stellvertretungen bei Ferienabwesenheiten einer SPF-Fachperson werden durch die Teamleitung und die SPF-Fachperson gemeinsam koordiniert. Ob eine Stellvertretung nötig ist, wird in Absprache mit der Familie und der auftraggebenden Stelle entschieden. Bei Besuchsbegleitungen ist es das Ziel, die Leistung durchgehend (d.h. auch bei Abwesenheit der SPF-Fachperson) anzubieten.

4.2 Zusammenarbeit

4.2.1 Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Familiensystem

Massnahmenplanung: Die SPF-Fachperson ist in Absprache mit der Teamleitung fallführend für den Verlauf der Familienbegleitung verantwortlich. Sie koordiniert die Besuche bei den Familien sowie die Sitzungen und Gespräche mit externen Fachpersonen (z.B. Lehrpersonen). Die Besuche finden in erster Linie zu Hause bei den Familien statt. Im Röteli können Gespräche oder Besuchsbegleitungen durchgeführt werden.

Die Phasen einer Intervention sind unter Punkt 4.1.6 Ablauf abgebildet und zeigen das Grundgerüst einer Leistung.

Bis zum Erstgespräch ist die Teamleitung für die Planung zuständig, danach übernimmt die SPF-Fachperson die weiterführende Planung. Ziele/Themen werden am

Erstgespräch festgelegt und im Rahmen von regelmässig stattfindenden Standortsitzungen (alle 3 Monate) ausgewertet und neu definiert. Im Vordergrund stehen die Veränderungswille der Familie und der Auftrag der auftraggebenden Stelle.

Berichtswesen: Nach jedem Erst-, Standort- und Schlussgespräch mit der auftraggebenden Stelle wird ein Protokoll angefertigt und allen Beteiligten zugestellt. Als Sitzungsvorbereitung wird von der SPF-Fachperson eine Vorinfo verfasst, die mit den Eltern besprochen wird. Diese Vorinfo dient als Grundlage für das Standortgespräch und wird der auftraggebenden Stelle vor der Sitzung zugestellt. Bei Abschluss der Familienbegleitung wird ein Schlussbericht erstellt.

Die Behörde (KESB, Gerichte) und die auftraggebende Stelle können zu bestimmten Fragen/Themen/Aspekten eine Stellungnahme von der SPF-Fachperson verlangen.

Methoden/Instrumente: Der SPF-Fachperson stehen verschiedene Methoden und Instrumente zur Verfügung, die bei Kitty Cassée „KOFA-Manual. Handbuch für die kompetenz- und risikoorientierte Arbeit mit Familien“, vorgestellt werden. Des Weiteren verfügt jede SPF-Fachperson über einen Werkzeugkoffer von kh3.

Vorgehen bei Krisen: Krisen erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit aller beteiligten Fachpersonen der familiären Situation gegenüber. SORA Röteli ist in Krisensituationen im engen Kontakt mit der Familie, der auftraggebenden Stelle und externen Fachpersonen. Der SPF-Fachperson stehen verschiedene interne Gefässe (Supervision, Intervention, Fachcoaching, Einzelgespräche) für eine eingehende Fallreflexion zu Verfügung. Zudem übernimmt die Teamleitung Koordinationsaufgaben und kann bei Bedarf Einsätze vor Ort durchführen.

Volljährigkeit: Zur Bedeutung der Volljährigkeit in Bezug auf den Leistungsbezug kann auf den §5 der KJG verwiesen werden:

“Der Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung besteht gemäss § 3 Abs. 1 KJG grundsätzlich bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die ergänzende Hilfe zur Erziehung muss zu diesem Zeitpunkt ordentlicherweise abgeschlossen sein. Im Einzelfall kann das Andauern einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus jedoch sinnvoll sein.

Ein Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres besteht dann, wenn mit dem Bezug der ergänzenden Hilfe zur Erziehung vor dem Erreichen der Volljährigkeit begonnen wurde und ein Abschluss der ergänzenden Hilfe zur Erziehung im Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht sinnvoll ist oder den Erfolg bzw. die Nachhaltigkeit des bisherigen Leistungsbezugs gefährden würde.

Ein in der Heim- oder Familienpflege begonnener Leistungsbezug muss nicht zwingend in der Heim- oder Familienpflege abgeschlossen werden. Regelmässig ergibt sich bei Leistungsbeziehenden im Übergang in ein eigenständiges Leben die Situation, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung die stationäre Unterbringung nicht mehr benötigen, aber doch noch nicht so weit sind, ihr Leben ohne sozialpädagogische Unterstützung eigenständig führen zu können. In solchen Fällen soll es möglich sein, den begonnenen Leistungsbezug mit sozialpädagogischer Familienhilfe, einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung von geringerer Betreuungsintensität, fortzusetzen und abzuschliessen”.

4.2.2 Gestaltung der internen Zusammenarbeit

Co-Leitung und Bereichsleitung: Die Co-Leitung trifft sich regelmässig zu Gesprächen mit der Bereichsleitung Wohnen und Ausbildung. Die Co-Leitung kann bei Bedarf Beratung bei den internen Supportstellen Personal, Finanzen und Immobilien erhalten.

Co-Leitung, Teamleitende, Fachleitende und Backoffice: Die Co-Leitung, die Teamleitenden, die Fachleitende und die Mitarbeitenden im Backoffice treffen sich wöchentlich zu einer Leitungssitzung. Zweimal pro Woche findet eine Intake-Sitzung statt (ohne die Mitarbeitenden vom Rechnungs- und Personalwesen), in der die laufenden Anfragen bearbeitet und Fälle koordiniert werden. Zudem werden spezifische Themen (z.B. Mitarbeitendenführung, Notfälle, Administratives, Personalrekrutierung, interne Weiterbildungen) und komplexe Fälle aus der SPF erörtert.

Zweimal pro Jahr ermöglicht eine Teamretraite (Co-Leitung und Teamleitende) eine tiefgreifendere Behandlung anstehender Themen.

Teamleitende und SPF-Fachpersonen: Es finden monatliche Einzelgespräche zwischen der Teamleitung und der SPF-Fachperson statt. Bei Bedarf und in der Einarbeitungsphase kann die Anzahl der Einzelgespräche erhöht werden. Themen sind: Aspekte aus der Fallarbeit, Arbeitsorganisation (Koordination der Besuche, Standortsitzungen und anderer Termine), Arbeitsbelastung/Kapazität, Wohlbefinden.

Einmal monatlich findet eine Teamsitzung mit den Familienarbeitenden statt. Themen sind: Fachliche Inputs von SPF-Fachpersonen und der Teamleitung, Themen aus dem ganzen Spektrum der Familienarbeit, Fallbesprechungen, psychische Gesundheit der SPF-Fachpersonen etc.

In der Supervision (7-mal jährlich) werden Fälle und kritische Situationen aus der Familienbegleitung bearbeitet. In den Fachcoachings (3-mal jährlich) werden in gemischten Teams Fälle aus spezifisch fachlicher Sicht (SIT und KOFA) beleuchtet.

In den internen Weiterbildungen (3-mal jährlich) werden relevante Themen für die SPF vertieft und Jubiläen gefeiert. In der ersten internen Weiterbildung des Jahres wird ein Jahresrückblick vorgenommen.

Im kollegialen Coaching erhalten die Familienarbeitenden die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen und in ihrer Arbeit zu unterstützen. Im Berichtscoaching erhalten SPF-Fachpersonen Hilfe von der Fachleitung im Verfassen von Berichten und Protokollen. Neue SPF-Fachpersonen erhalten standardmässig einen Götti/eine Gotte für die Einführungsphase.

Co-Leitung und alle Mitarbeitenden: Mit einer monatlichen Infomail werden alle Mitarbeitenden von SORA Rötél über Neuerungen, personelle Änderungen, Termine etc. informiert.

Pro Jahr finden drei Social-Events für alle Mitarbeitenden im Rötél statt (Sommerfest im, Team-Essen im Herbst und Weihnachts-Essen). Alle 2 Jahre findet das Stiftungsfest statt.

4.2.3 Gestaltung der Zusammenarbeit mit externen Stellen

In der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren gilt folgender Grundsatz: Die SPF muss ihre Leistungen in Koordination mit anderen Akteuren und Akteurinnen innerhalb des Helfersystems so erbringen können, dass sie die bestehenden Hilfen ergänzt.

Auftraggebenden Stellen: Die Teamleitenden sind im Rahmen von Standortgesprächen, bei Fragen um die Finanzierung und bei der Fallaufnahme mit den auftraggebenden Stellen im Kontakt. Während Krisen bei Familien kann sich dieser Kontakt intensivieren.

Auftraggebende Stellen im Kanton Zürich sind: Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj), Sozialzentren (Stadt Zürich), KESB und Gerichte. Mit der Oberjugendanwaltschaft besteht ein Rahmenkontrakt. Eine ausserkantonale Zusammenarbeit gab es bisher mit den Amtsbeistandschaften im Kanton Schwyz, der KESD im Kanton Aargau, den Mandatszentren im Kanton Zug und den Berufsbeistandschaften im Kanton Schaffhausen. Eine Zusammenarbeit mit weiteren Kantonen ist nicht ausgeschlossen.

Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB): SORA Röteli ist gegenüber dem AJB meldepflichtig und untersteht dessen Aufsicht. Kontakte bestehen zu den kjj und zum Zentralbereich (Trägerschaften und Fallfinanzierung). Jährlich erfolgt bis Ende April eine operative Berichterstattung (Bericht über den Geschäftsgang, Ausbildungsanforderung, revidierte Jahresrechnung) und im letzten laufenden Jahr der Leistungsvereinbarung eine strategische Berichterstattung (Ergebnisse des Qualitätsmanagements, Entwicklungsschwerpunkte, Anstellungsbedingungen und Ausbildungsanforderungen). Die Einreichung der Berichterstattung erfolgt über das KÜG-Portal.

Eine Vertretung der Stiftung zjj vertritt die Anliegen der SPF im KJG-Forum.

kompetenzhoch3: SORA Röteli führt eine enge Partnerschaft mit dem Institut für wirksame Kinder- und Jugendhilfe kompetenzhoch3 (kh3). SORA Röteli ist Basis- und Premiumpartner von kh3. Alle SPF-Fachpersonen besuchen das Basistraining KOFA und SPF-Fachpersonen, die KOFA-Intensivabklärungen durchführen, das Care-CH Zusatztraining. Je einmal jährlich findet ein Audit mit der Institutsleitung von kh3 und der Co-Leitung SORA Röteli und das KOFA-Praxisforum statt. Zudem arbeitet die Co-Leitung in unterschiedlichen Arbeitsgruppen mit anderen SPF-Anbietenden mit.

SPF-Fachverband: Die Co-Leitung nimmt regelmässig an den Sitzungen des Regio-Verbandes Zürich teil (ca. 4-mal jährlich). Der Regio-Verband hat Einsitz in den AJB-Gremien KJG-Forum und Begleitgremium Gesamtplanung. Einmal jährlich findet die MV des SPF Fachverband Schweiz statt. Zudem werden Kontakte zu Kollegen und Kolleginnen von anderen SPF-Anbietenden im Verband im Rahmen von Erfa-Tagungen und der nationalen Fachtagung (jeweils im Januar) gepflegt.

Verein Care Leaver Schweiz: Mit der Präsidentin und ehemaligen Vereinsmitgliedern ist SORA Röteli in Kontakt, um fortlaufend Kooperationsmöglichkeiten zu prüfen und gemeinsam Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

Verein Strafmediation Zürich (VSMZ): Die Co-Leitung ist im Vorstand des VSMZ (Verein Strafmediation Zürich) vertreten. Jährlich finden eine MV und 3-4 Vorstandssitzungen statt. Im VSMZ pflegt SORA Röteli den Kontakt zu den Jugendanwaltschaften.

4.2.4 Umgang mit aussergewöhnlichen Situationen

4.2.4.1 Umgang mit besonderen Vorkommnissen und Krisen

Die Institutionen der Stiftung zkj orientieren sich an der folgenden Vorgabe des AJB: "Informationen zu Meldungen besonderer Vorkommnisse in Kinder- und Jugendheimen"³ Für den Umgang mit besonderen Vorkommnissen gilt ausserdem die von der Stiftung zkj erlassene Weisung OHB Dokument Nr. 1.1.023 «Kommunikation bei besonderen Vorkommnissen». Bei allfälligen Amok-Ereignissen orientieren sich die Institutionen der Stiftung am zkj am internen Leitfaden OHB Dokument Nr. 2.2.020 «Konzept Umgang mit zielgerichteter schwerer Gewalt – Amok».

4.2.4.2 Umgang mit Notfällen

Im Falle von Bedrohungssituationen und/oder Gewalt gegenüber Familienarbeitenden oder bei schwerwiegenden Notsituationen, die Familienarbeitende während einem Einsatz antreffen (z.B. Kindeswohlgefährdung, Fremdgefährdung/Selbstgefährdung von Erwachsenen, verwahrloste Zustände zu Hause) gilt das Konzept Vorgehen bei Krisensituationen und Notfällen von SORA Röteli vom 30. Mai 2022.

Die Firma bb connect als Partner kann Mitarbeitende mit belastenden Erlebnissen im Rahmen eines Debriefings betreuen.

4.2.4.3 Umgang mit grenzverletzendem Verhalten

Zwölf Verbände, Organisationen und Institutionen haben am 25. November 2011 in Bern die Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen unterzeichnet.

Die Stiftung zkj bekennt sich zur Charta Prävention mit folgenden Grundsätzen zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen:

- Entwicklung von Präventionskonzepten
- Stärkung der Personen mit Unterstützungsbedarf
- Einnahme einer Schlüsselrolle der Mitarbeitenden «Kultur des Hinschauens»
- Schaffung interner und externer Melde- oder Ombudsstelle

Im 2024 wird SORA Röteli den Bündner Standard implementieren, um den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten professionell zu regeln. Der Standard erfasst die verschiedenen Ebenen von Grenzverletzungen:

- von Mitarbeitenden gegenüber Klientinnen und Klienten
- von Klienten und Klientinnen gegenüber Mitarbeitenden
- von Klienten und Klientinnen untereinander und von
- Klienten und Klientinnen an sich selbst.

5 Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF)

Die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege DAF bieten Jugendlichen in Form von Time-out, Langzeit- und Übergangsplatzierungen in Gastfamilien ein Zuhause. Der Begriff Gastfamilie wird als Synonym für Pflegefamilien benutzt.

³ <https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime.html>

Das Angebot DAF bietet folgende Dienstleistungen:

- Rekrutierung von Gastfamilien
- Vermittlung von Pflegeplätzen bei den Gastfamilien
- sozialpädagogische Begleitung der Platzierungen.

Das neue KJG: Den rechtlichen Rahmen der DAF steckt im Kanton Zürich das seit 2022 geltende Kinder- und Jugendheimgesetz und die dazugehörige Verordnung (KJG) ab. Anbietende von Dienstleistungen in der Familienpflege mit Sitz im Kanton Zürich sind gegenüber dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) meldepflichtig und unterstehen dessen Aufsicht.

SORA Röteli verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich. Die Leistungsvereinbarung regelt die Art der Leistungen und die geplante Leistungsmenge, das Qualitätsmanagement, die Berichterstattung, die Abgeltung und die Ausbildungsanforderungen an das Personal.

5.1 Leistungen und Ziele bei Vermittlung und/oder Begleitung

5.1.1 Leistungsbeschreibungen

Das Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene aller Geschlechter zwischen 14 und 22 Jahren, welche sich in einer akuten Lebenskrise befinden und/oder zurzeit nicht in der Lage sind, im gewohnten Umfeld die Anforderungen und Erwartungen von Familie, Beruf und Schule zu erfüllen.

Entsprechend der persönlichen Situation des oder der Jugendlichen wird durch die Mitarbeitenden der DAF eine passende Gastfamilie gesucht.

In Zusammenarbeit mit dem oder der Jugendlichen, dem Bezugssystem, den zuweisenden Stellen und weiteren Fachpersonen können die Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

- in einer «festgefahrenen» Situation Abstand und Entlastung finden,
- in einer neuen Umgebung ihre Situation in Ruhe überdenken und Halt finden,
- Orientierung, Stabilität und verlässliche Beziehungen erfahren,
- Selbstvertrauen, Kraft und neue Perspektiven gewinnen.

Das DAF-Angebot verfügt über 10 Plätze für Jugendliche und junge Erwachsene in der deutschsprachigen Schweiz. Die Gastfamilien bieten in der Regel einen bis maximal zwei Plätze gleichzeitig an. Die Mitarbeitenden der DAF übernehmen in Zusammenarbeit mit den Gastfamilien die Aufgabe der Begleitung und Strukturierung des Alltags, der pädagogischen Intervention und der Verfolgung der Ziele. Bei Time-Outs, Kriseninterventionen oder Übergangsplatzierungen wird die Tagesstruktur innerhalb der Gastfamilie geregelt. Die Leistungsdauer variiert je nach Zielsetzung der Platzierung.

Während des Aufenthalts der Jugendlichen werden die Gastfamilien und die Jugendlichen durch die Mitarbeitenden der DAF beraten und unterstützt. Zudem gehört die Koordination des gesamten Umfelds des oder der Jugendlichen zu den Aufgaben der DAF-Fachpersonen. Die Vernetzung und die Beteiligung aller wichtigen Personen am laufenden Prozess ermöglichen ein transparentes und breit abgestütztes Vorgehen.

Das DAF-Angebot steht an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung und bietet einen zusätzlichen 24-Stunden-Pikettdienst für Beratung in Krisensituationen an.

Die vier Angebote der DAF beinhalten verschiedene Angebotsziele und entsprechend verschiedenen Aufträgen:

Time-out (3 Wochen bis 3 Monate)

- Bewältigung der Krise, Eskalations-Unterbruch, Entlastung, Entflechtung und Reflexion aller Beteiligten
- Voraussetzungen für eine Rückkehr in die bisherige Umgebung bzw. Wohnform schaffen, Begleitung aller Beteiligten
- Auseinandersetzung mit den eigenen Themen und der näheren Zukunft

Übergangsplatzierung (2 - 6 Monate)

- Wenn kein sicherer Ort gegeben ist, findet eine vorübergehende Platzierung statt. Ein- und Austrittsdatum werden im Vorfeld definiert.
- Die Anschlusslösung für den oder die Jugendliche steht bei Eintritt bereits fest. Falls sich im Laufe der Platzierung zeigt, dass diese Anschlusslösung nicht (mehr) passend ist, können in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten andere Anschlusslösungen geprüft werden.

Krisenintervention (2 - 6 Monate)

- Abstand von einer schwierigen Situation
- Vermitteln von Orientierung, Stabilität und Sicherheit
- Förderung der Entwicklung und Selbständigkeit
- Ziel ist es, während dieser Zeit zusammen mit allen Beteiligten passende Anschlusslösungen zu prüfen. Das kann die Rückkehr in die Herkunftsfamilie, eine befristete oder längerfristige Platzierung in einer Institution, der Eintritt in eine psychiatrische Klinik oder das langfristige Wohnen bei Pflegeeltern sein.

Langzeitplatzierung (Zeitlich undefiniert)

- Dauerhaftes Wohnen in einer Gastfamilie
- Wahrnehmen einer externen Tagesstruktur (Schule, Ausbildung, Arbeitsplatz)
- Entwicklungsunterstützung zur Selbstständigkeit

5.1.2 Zielgruppe bei Vermittlung von Pflegeplätzen und/ oder sozialpädagogischer Begleitung der Pflegeverhältnisse

Das DAF-Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene aller Geschlechter zwischen 14 und 22 Jahren, welche sich in einer akuten Lebenskrise befinden und/oder zurzeit nicht in der Lage sind, sich im gewohnten Umfeld den Anforderungen und Erwartungen von Familie, Beruf und Schule zu stellen. Aufnahmen sind für Personen aus der ganzen Schweiz, mit jedem Aufenthaltsstatus möglich.

Das Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlichsten Auffälligkeiten und Problemstellungen (Delinquenz, Suchtgefährdung, Verwahrlosung, psychische Labilität, nicht akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung, depressive Verstimmungen, Traumafolgestörungen, Angstzustände, Lernschwierigkeiten und weitere psychische Auffälligkeiten).

Keine Aufnahme finden Jugendliche und junge Erwachsene mit stark chronifizierter Suchtmittelabhängigkeit, mit einer schweren Persönlichkeitsstörung, mit akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung oder mit einer erheblichen geistigen Beeinträchtigung.

5.1.3 Fachliche Grundsätze bei Vermittlung von Pflegeplätzen

Bei den Gastfamilien handelt es sich um Einzelpersonen, Lebensgemeinschaften und Familien.

- Für Krisen- und Time-out-Platzierungen gilt die Regel: 1 Jugendliche*r pro Gastfamilie.
- Bei Übergangs- und Langzeitplatzierungen können pro Gastfamilie maximal 2 Jugendliche aufgenommen werden, wenn dies der Eignungsabklärung der Gastfamilien entspricht.

Interessierte Gastfamilien werden vom gesamten DAF-Team, bestehend aus Teamleitung und den beiden DAF-Fachpersonen, besucht. Dabei stehen das gegenseitige persönliche Kennenlernen und die Abklärung der Eignung als Gastfamilie im Fokus. Bei diesem Besuch sind alle im Haushalt lebenden Personen anwesend und am Gespräch beteiligt. Bei der Beurteilung stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Wie kann die Gastfamilie charakterisiert werden?
- Welches sind ihre Besonderheiten?
- Wo liegen ihre Möglichkeiten und Stärken, was sind Herausforderungen und Schwächen?
- Wofür eignen sie sich im Zusammenhang mit der befristeten Aufnahme unserer Jugendlichen besonders?
- Ist die Gastfamilie bereit, mit behördlichen Kontrollpersonen im Rahmen der Pflegeplatzbewilligung auf Basis der PAVO-Gesetzgebung zusammenzuarbeiten?

Anforderungskriterien an die Gastfamilien

Die Mindestanforderungen bei der Auswahl von zukünftigen Gastfamilien orientieren sich am Leitbild der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime.

Nach bestandener Eignungsabklärung müssen folgende Standards erfüllt sein:

- Telefonische Erreichbarkeit
- Wohnräume zur Mitbenutzung
- Einzelzimmer für die Jugendlichen in gutem Zustand:
 - o ein Bett mit Matratze, Bettdecke und Kissen, sowie Bettbezüge und Bettlaken
 - o ein Schreibtisch
 - o ein Schrank
 - o eine Kommode
 - o ausreichende Beleuchtung
 - o Badezimmer/WC zur Mitbenutzung (Platz für Pflegeprodukte)
- ausreichende Hygiene (Wohnumfeld)

Ein Zimmerprotokoll wird bei Einzug erstellt und beim Auszug kontrolliert.

Eignungsabklärungen der Gastfamilien

Durch einen standardisierten und protokollierten Gesprächsleitfaden bei der Abklärung der zukünftigen Gastfamilien werden folgende Eignungsabklärungen vorgenommen:

- Wohnort
- Wohnverhältnisse
- Familienverhältnisse
- Themen in den Gastfamilien (politische Ansichten, Glaube, Gesundheit, Drogen etc.)
- Arbeitsfelder und Tagesstruktur
- Pädagogische Eignung (Ausbildung, Erfahrungen mit Kindern oder Jugendlichen, eigene Kinder etc.)
- Zusammenarbeit mit dem DAF-Team
- Ansprüche an Jugendliche

Mit der Unterschrift der persönlichen Erklärung verpflichtet sich die Gastfamilie zur Einhaltung ethischer Verhaltensregeln bezogen auf das Formular zur "Nichtdiskriminierung der DAF" und zum stiftungsinternen OHB Dokument Nr. 103.060 "Sanktionen als pädagogische Massnahmen". Das Formular "Nichtdiskriminierung der DAF" entspricht des OHB Dokument Nr 306.112 "persönliche Erklärung zur Nichtdiskriminierung " der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime für pädagogisch Mitarbeitende.

Zusätzlich werden die Pflegeplatzbewilligung der zuständigen Behörde für die Aufnahme von Pflegekindern (Kanton Zürich und ausserkantonale) und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde benötigt.

Können sich die Teamleitung und die Mitarbeitenden der DAF bei der Eignungsabklärung der zukünftigen Gastfamilie kein eindeutiges Bild machen, bleiben also Unsicherheiten und ein ungutes Gefühl zurück, können folgende Ausschlusskriterien zur Urteilsbildung und Entscheidungsfindung dienen.

Falsche Beweggründe zur Aufnahme von Jugendlichen:

- Lebenssinn wird nur noch in der Aufnahme eines Jugendlichen gesehen.
- Es kann nur ein einziger Grund für die Aufnahme eines Jugendlichen angegeben werden (z.B. die finanzielle Entschädigung).
- Der oder die Jugendliche soll Ersatz für ein eigenes, entfremdetes oder verstorbene Kind sein.
- Der oder die Jugendliche soll Hilfe bei der Erziehung der eigenen Kinder sein.
- Der oder die Jugendliche soll eine billige Arbeitskraft sein.
- Der oder die Jugendliche muss ganz bestimmten, indiskutablen Vorstellungen entsprechen.

Fragwürdige Lebenssituation der Gastfamilie:

- Die Bezugspersonen der Gastfamilie sind zu jung, also noch nicht volljährig, oder zu alt in dem Sinn, dass der Belastung einer Platzierung nicht mehr gewachsen wären.
- Einzelne Mitglieder der Gastfamilie sind mit der Aufnahme eines oder einer Jugendlichen nicht einverstanden.
- Es bestehen grosse partnerschaftliche oder familiäre Probleme.
- Die Familiensituation ist instabil oder unsicher (z.B. Wohnungswechsel, Berufswechsel, Erwerbslosigkeit, Finanzen, Klinikaufenthalt, Schwangerschaft, schwere Krankheit oder Invalidität eines Mitglieds der Gastfamilie).

- Die Gastfamilie lebt isoliert, hat weder Nachbarschaft noch im Quartier oder Dorf Kontakte zu anderen.
- In der Gastfamilie herrschen fundamentalistische, fanatische Einstellungen religiöser, politischer oder anderer Art.
- Die eigenen Kinder werden stark erhöht.

Fragwürdige und falsche Erziehungsvorstellungen und Erziehungspraxis:

- Die Körperstrafe ist Erziehungsmittel.
- Es gilt nur eine Meinung und ein Erziehungsstil.
- Es wird ein einengender und/oder bedrängender Erziehungsstil gepflegt.
- Es wird in jedem Fall Anpassung an die eigenen Normen gefordert.
- Zu der Herkunftsfamilie der Jugendlichen wird kein Kontakt gewünscht.
- Es existieren generelle, starke Vorbehalte gegenüber Eltern, die ihre Kinder einer Gastfamilie zur Betreuung geben.
- Es existieren generelle, starke Vorbehalte gegenüber institutionalisierter, stationärer Erziehung und behördlich angeordneten Massnahmen.

Passung

Eine möglichst genaue Passung der Platzierung ist das oberste Ziel bei einer Platzierungsanfrage. Es gilt zu klären, welche Pflegefamilie den Bedürfnissen der oder des Jugendlichen am besten entspricht. Die Betreuung der oder des Jugendlichen soll möglichst durch die gleiche Person gewährleistet werden, um ein hohes Mass an Stabilität zu gewährleisten und um weiche Faktoren des Passungsprozesses im Blick behalten zu können (immer bezogen auf die Jugendlichen und deren Bedürfnisse).

Was die strukturellen Passungsmöglichkeiten betrifft, wird grundsätzlich zwischen zwei Arten von Pflegefamilien unterschieden:

- Pflegefamilien für Übergangs- und Langzeitplatzierungen (keine oder nur punktuelle Tagesstruktur möglich; Tagesstruktur in der Regel ausserhalb)
- Pflegefamilien für Krisen- und Time-out Platzierungen (mit Tagesstruktur)

5.1.4 Fachliche Grundsätze bei sozialpädagogischer Begleitung von Pflegeverhältnissen

Bezugspersonensystem

Jede Platzierung wird als einmalig angesehen und die Bemühungen werden konsequent auf den pädagogischen Bedarf der Jugendlichen ausgerichtet. Bei der Wahl der theoretischen Grundlagen passt sich das DAF-Team der Situation der Jugendlichen und den Bedürfnissen der Gemeinschaft an. Im Sinne von: die richtige Wahl der Methode für die entsprechende pädagogische Aufgabe (Methodenvielfalt).

Die Leitlinien der Fallführung werden entsprechend dem Auftrag der zuweisenden Behörde und der Dauer des Aufenthaltes angepasst. Die Bezugsperson (fallführungsverantwortliche Person in der Platzierung) ist für die Förderplanung sowie für alle administrativen, dokumentarischen und informativen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Betreuung ergeben verantwortlich.

Die Verlaufsprozesse (Anfrage bearbeiten, Aufnahmeprozess, Eintritt, Aufenthalt und Austritt) sind Teil der Bezugspersonenarbeit. Die Fallführungsebenen zeigen alle Kooperationspartner:innen der Fallarbeit auf. Die Jugendlichen und das Bezugssystem werden

miteinbezogen. Die zuweisende Stelle wird regelmässig und transparent über die Situation der Jugendlichen informiert und bei Entscheidungen miteinbezogen. Ziel ist ein einheitliches Fallverständnis und eine gemeinsame Haltung. Bei Bedarf werden auch externe Kooperationspartner:innen (Psycholog:innen, Psychiater:innen, Arbeitgeber:innen, div. Fachpersonen) zur Fallarbeit hinzugezogen.

Vertrauen und Transparenz

Partizipation und Kooperation aller Fallbeteiligten sind Voraussetzung für das Erreichen von Zielen. Jugendliche werden miteinbezogen und erleben Wertschätzung, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Fairness. Nebst dem Recht auf Rechte gehört dazu in angemessener, altersadäquater Weise auch die Pflicht zu Pflichten. Das Erlernen von Eigenverantwortung wird wo immer möglich gestärkt, gefordert und gefördert. Das Umfeld, insbesondere die Gastfamilien, die Herkunftsfamilien der Jugendlichen und die zuweisenden Stellen, sind immer aktiv am Prozess beteiligt.

Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist ein integrativer Bestandteil der Dienstleistungen in der Familienpflege. Es wird grundsätzlich eine gute Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie angestrebt. Falls eine Begleitung der Herkunftsfamilie sinnvoll und erforderlich ist, wird diese mit in den Platzierungsprozess eingebunden. Die Eltern-Kind-Beziehung soll mit der Pflegefamilienplatzierung erhalten oder wenn möglich verbessert werden. Besuchswochenenden werden mit der Herkunftsfamilie, dem oder der Jugendlichen und der Pflegefamilie abgesprochen. Es findet ein regelmässig telefonischer Kontakt mit der Herkunftsfamilie statt. Während der Platzierung werden die Eltern bei Erziehungsfragen miteinbezogen und regelmässig und umfassend informiert.

Traumasaensible Pädagogik

Traumatisierungen haben vielfältige Auswirkungen auf die Entwicklung der Selbst- und Beziehungsregulation und Verhaltenssteuerung und können zu herausfordernden Situationen im sozialpädagogischen Alltag führen. Diese zeigen sich insbesondere im Bereich der Beziehungsgestaltung, wo ein gelingender Kontakt zu den Jugendlichen aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen erschwert werden kann.

Fundament der Traumapädagogik ist eine Grundhaltung, die das Wissen um Folgen von Traumatisierung und biografischen Belastungen berücksichtigt und ihren Schwerpunkt auf die Ressourcen und Resilienz der Betroffenen legt. Hierbei bildet eine wertschätzende und verstehende Haltung die Grundlage.

Auf Basis des sicheren Ortes sollen Jugendliche fördernde Erfahrungen machen, sich selbst und ihre Handlungsstrategien verstehen lernen, Entwicklungshemmnisse aufholen und sichere Bindungserfahrungen machen können.

Traumasaensible Haltungen im pädagogischen Alltag können nachhaltig gelingende Therapie unterstützen, diese jedoch nicht ersetzen. Therapie arbeitet am Trauma, während die Pädagogik mit und ums Trauma arbeitet.

5.1.5 Gesundheit

Gesundheitsvorsorge

Entsprechend den Bedürfnissen der Jugendlichen, dem Gesundheitszustand, dem Auftrag der zuweisenden Behörde und der Dauer des Aufenthaltes wird die Gesundheit jeglicher Form in der Förderplanung berücksichtigt. Bereits beim Vorstellungsgespräch wird der physische und psychische Gesundheitszustand erfragt (Therapie, Medikamente, Zahnkontrolle Obligatorium bis 15 Jahre, Covid 19 Impfung). Alle weiteren Themen können Teil der individuell angepassten pädagogischen Arbeit mit den Jugendlichen darstellen. Medikamentenabgaben erfolgen nach Anordnung des Arztes oder der Ärztin.

Sexualität

Aufgabe der Sozialen Arbeit ist, ihre Klient:innen zu befähigen. Dies zeigt sich mitunter in wichtigen Beiträgen an die sexuelle Bildung. Der sexualpädagogische Auftrag beschränkt sich also nicht, wie historisch gewachsen auf die Abwendung von Gefahren, sondern schöpft die Möglichkeiten der sexuellen Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit aus und fördert sie. Sexuelle Bildung beabsichtigt, die sexuelle Identität zu stärken, indem ein realistisches Selbstkonzept («Ich weiss, was ich mag, kann und darf.»), ein angemessenes Selbstwertgefühl («Ich bin gut so, wie ich bin.») und eine realistische Selbstwirksamkeit («Ich bin an der Entfaltung meiner Sexualität selbstbestimmt beteiligt.») vermittelt wird.

Die psychosexuelle Entwicklung des Menschen wird als fortlaufender sexueller Reifeprozess verstanden, der sich über die gesamte Lebensspanne erstreckt. In der Phase der Adoleszenz geht das Thema Sexualität einerseits mit zentralen Entwicklungsaufgaben und andererseits oft mit Unsicherheiten ein. Gleichzeitig kann im Jugendalter eine positive Grundlage für die Bewältigung dieser lebenslangen Aufgabe geschaffen werden.

Sucht

Für eine Aufnahme muss der oder die Jugendliche die Regeln und Grundhaltungen im Bereich Sucht akzeptieren. Dies wird vor Eintritt mit allen Beteiligten geklärt. Zuweisende Stellen und Sorgeberechtigte (bei unter 18-jährigen) sind während der gesamten Platzierung stets über den Alkohol- und Drogenkonsum der Jugendlichen informiert.

Die Jugendlichen werden in Richtung Drogenabstinenz oder zu einem möglichst massvollen Konsum von Suchtmitteln aufgefordert, begleitet und unterstützt. Zentral dabei ist ihre Kooperation und Bereitschaft zu einer intensive Auseinandersetzung mit ihrem Konsumverhalten, hin zu einem, ihrer persönlichen Ausgangslage angemessenen, massvollen Konsum oder dem Konsumverzicht.

Der Konsum, Besitz und Handel von Alkohol, Cannabisprodukten, harten Drogen sowie Medikamenten (falls nicht aus gesundheitlichen Gründen nötig) sind nicht erlaubt. Der Tabakkonsum ist nur im Freien möglich. Jeder Konsum, Handel und Besitz von Drogen, Medikamenten (ausser Einnahme auf Grund von ärztlicher Verordnung) und Alkohol bei der Gastfamilie oder in der unmittelbaren Umgebung ist verboten. Während der Tageszeit (vor der Arbeit, während der Arbeit intern, extern oder während der Mittagszeit) ist der Konsum von Drogen auch ausserhalb der Gastfamilie gänzlich verboten.

5.1.6 Ablauf

Gastfamiliensuche

Die Gastfamiliensuche findet über das Inserieren in Zeitungen und Zeitschriften sowie über die sozialen Medien statt. Flyer-Aktionen, beispielsweise in Gemeinschaftszentren, sind ein wesentlicher Bestandteil bei der Suche nach neuen Gastfamilien. Die Mitgliedschaft bei Fachverbänden ist wichtig für die Vernetzung mit anderen Anbietern. Die Kanäle für die Suche nach Gastfamilien werden laufend überprüft und nach Bedarf angepasst.

Prozessbeschreibung des Selektionsverfahrens für Gastfamilien

Zunächst nehmen interessierte Gastfamilien telefonisch Kontakt mit den DAF-Fachpersonen auf, um Informationen über die Aufgaben als Gastfamilie sowie Auskünfte zur Zielgruppe "Jugendliche mit speziellen Betreuungsbedürfnissen" zu erhalten. Wenn beide Seiten weiterhin Interesse haben, werden schriftliche Anmeldeunterlagen versendet. Nachdem diese ausgefüllt zurückgesendet wurden, wird ein Treffen bei der Gastfamilie vereinbart, um sich persönlich kennenzulernen. Sowohl die Teamleitung als auch beide DAF-Fachpersonen nehmen daran teil. Ist das erste Treffen positiv verlaufen, wird geprüft, ob die Gastfamilie geeignet ist, und es werden die notwendigen administrativen Aufgaben erledigt. Es wird betont, dass sowohl ein Strafregister- als auch ein Sonderprivatauszug erforderlich sind. Das Gespräch wird protokolliert.

Beim zweiten Gespräch mit der zukünftigen Gastfamilie, welches entweder im SORA Rötel oder erneut bei der Gastfamilie zu Hause stattfindet, werden offene Fragen und eventuelle Unklarheiten aus vorherigen Gesprächen geklärt und im Protokoll ergänzt. Bei diesem Gespräch sind mindestens zwei Personen aus dem DAF-Team anwesend. Wenn beide Seiten zustimmen, wird die Zusammenarbeit zwischen den DAF-Fachpersonen und der Gastfamilie sowie der Beschwerdegang erläutert.

In der Folge wird der neuen Gastfamilie der Grundvertrag (vertraglich geregelte Zusammenarbeit: Tarifvereinbarung, Anforderungen an die Gastfamilien, Aufgaben der Gastfamilien, Rechte der Gastfamilien, Beschwerdegang) sowie die persönliche Erklärung (Persönliche Erklärung zur Nichtdiskriminierung) zum Unterzeichnen zugesandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gastfamilie von der zuständigen Behörde geprüft wird und eine Platzierung erst nach Erhalt der Pflegeplatzbewilligung erfolgen kann. Die Teamleitung weist auf kantonale Unterschiede in der Abwicklung der Pflegeplatzbewilligung und auf die damit verbundene Selbstdекlaration der Gastfamilie sowie die teilweise geforderte direkte Meldepflicht hin.

Die neue Gastfamilie wird bei der ersten Platzierung von den DAF-Fachpersonen eng begleitet und überwacht. Danach wird die Platzierung evaluiert, um die weitere Zusammenarbeit mit der Gastfamilie zu bestimmen. Es wird davon ausgegangen, dass erst durch die Platzierung und den Nachweis der Alltagsbewältigung die Eignung der Gastfamilie bestätigt werden kann. Der Grundvertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.

Prozessbeschreibung der Platzierung

Die Indikation, Passung und Planung einer Platzierung wird als Kreislauf betrachtet, der in Zusammenarbeit mit der zuweisenden Stelle, den Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilie, wie auch mit der Pflegefamilie äusserst genau koordiniert und durchgeführt wird.

Nach Erhalt einer Anfrage durch die einweisende Stelle oder in seltenen Fällen auch die Eltern, wird geprüft, ob eine passende Gastfamilie verfügbar ist und eine Platzierung in Frage kommt. Informationen über den Fall werden ausgetauscht und erste Angaben zur Anfrage werden festgehalten. Die vorgesehene Pflegefamilie wird kontaktiert und für eine Platzierung angefragt. Die Pflegefamilien haben immer ein Vetorecht – sie sind nicht zu einer Aufnahme verpflichtet.

Vorbereitung der aufnehmenden Gastfamilie bei einer Platzierung

Die Gastfamilien erhalten alle relevanten Informationen über den Jugendlichen oder die Jugendlichen, auch bezüglich individueller, spezifischer Themen. Neu gewonnene Informationen aus dem Vorstellungsgespräch und der Eindruck der DAF-Fachpersonen über die Jugendliche oder den Jugendlichen werden der Gastfamilie ebenfalls weitergegeben. Die transparente Zusammenarbeit ist für das Kooperationsverhältnis zwischen DAF und Gastfamilien wichtig und schafft eine vertrauensvolle Basis für die Platzierung. Dies bezieht sich auch auf Sicherheits- und Gesundheitsaspekten der platzierten Jugendlichen. Hier sind die Gastfamilien auf einen guten Informationsfluss angewiesen.

Vorbereitung der zu platzierenden Jugendlichen

Es werden seitens DAF am Vorstellungsgespräch so viele Informationen wie möglich direkt bei den Jugendlichen eingeholt. So lernen die DAF-Fachpersonen die Einstellung der Jugendlichen zur bevorstehenden Platzierung kennen. Auch werden mögliche Ziele oder Vorstellungen zu Zielen oder Entwicklungsthemen der Jugendlichen erfragt. Betreffend Time-out-Platzierungen ist es für die DAF-Fachpersonen wichtig zu erfahren, wie es um die Motivation und Bereitschaft der Jugendlichen steht.

Gegen den Willen der Jugendlichen führt das Team der DAF keine Platzierungen durch. Die Jugendlichen erhalten Informationen über den Platzierungsablauf und die Strukturen der DAF. Falls beim Vorstellungsgespräch die Gastfamilie schon bekannt ist, werden Informationen über sie vermittelt.

Anschliessend wird ein Vorstellungsgespräch mit den Jugendlichen, den Eltern und der einweisenden Stelle geplant, um eine Zusammenarbeit zu fördern und die Jugendlichen und Eltern in eine Kooperationshaltung zu bringen. Je nach Bedarf gibt es eine Bedenkzeit für die Beteiligten. Eine minimale Motivation wird vorausgesetzt. Die Beteiligung der Jugendlichen ist ein wichtiger Teil des Platzierungsprozesses, insbesondere im Hinblick auf die Gastfamilie.

Für die Gastfamilie ist wichtig zu wissen, wie der Kontakt mit der Herkunftsfamilie während der Platzierung gestaltet wird. Deshalb gilt vorab genau abzuklären, was seitens einweisender Stelle, Eltern und Jugendlichen zu beachten oder noch zu klären ist, um eine möglichst gute Platzierungsvorbereitung zu gewährleisten.

Eintrittsverfahren

Beim Eintritt werden die Jugendlichen von einer DAF-Fachperson zur Gastfamilie begleitet. Dort werden die Jugendlichen von den Gastfamilien empfangen und in einem Eintrittsgespräch wird die Situation, welche zur Platzierung geführt hat, zusammengefasst. Gemeinsam mit den Jugendlichen werden die Ziele für den Aufenthalt festgelegt. Anhand von wöchentlichen telefonischen Kontakten und regelmässigen Besuchen bei den Jugendlichen und den Gastfamilien (je nach individuellem Bedarf wöchentlich, vierzehntäglich oder bei fortgeschrittener Begleitung auch seltener) werden der

Aufenthaltsverlauf, die Angemessenheit des Angebots und die gesetzten Ziele laufend von den DAF-Fachpersonen überprüft und unter Umständen angepasst.

Für die Dauer und den Verlauf des individuellen Aufenthalts sind unter anderem die folgenden vier Faktoren bestimmend:

- die individuelle Eintrittssituation der Jugendlichen
- die rollende Aufenthaltsplanung unter Führung des Fallteams und der fallverantwortlichen Bezugspersonen, welche die anstehenden Entwicklungsschritte der Jugendlichen berücksichtigt
- die für alle Angebote geltende Förderplanung unter Einbezug aller Beteiligten
- die Dauer der Ausbildung

Seitens DAF gibt es zwei Arten von schriftlichen Vereinbarungen:

- Platzierungsvereinbarung zwischen dem Jugendlichen und den DAF
- Platzierungsvertrag für die Gastfamilien

Die entsprechende Platzierungsvereinbarung und Kostenübernahmegarantie der einweisenden Stelle/AJB ergänzen die Unterlagen der DAF. Unterschriften und Zuständigkeiten bezüglich der Zusammenarbeit und Finanzierung zwischen einweisender Stelle und den DAF sind in jedem Fall sichergestellt und geregelt. Die Jugendlichen und die Herkunftsfamilien werden beim Eintrittsgespräch über den Beschwerdegang informiert.

Begleitung der Gastfamilien und der Jugendlichen

Während einer Platzierung von Jugendlichen liegt der Schwerpunkt der Arbeit der DAF-Fachperson bei der fachlichen Begleitung der Gastfamilien und der Jugendlichen. Mit regelmässigen telefonischen Kontakten und Besuchen beraten die DAF-Fachpersonen die jeweilige Gastfamilie und die Jugendlichen in allen anstehenden Fragen, Themen und Krisen. Ziel ist es, die Gastfamilie in ihrem pädagogischen Alltag mit dem Jugendlichen optimal zu unterstützen und zu stärken.

Die Erreichbarkeit der Bezugspersonen ist während der Woche hindurch gewährleistet. Es besteht ein Telefon-Pikettdienst rund um die Uhr und während 365 Tagen pro Jahr.

Fachliche Begleitung und Coaching der Gastfamilien:

- Mindestens einmal wöchentlich telefonischer Kontakt und einmal monatlich ein Besuch zur Begleitung (je nach Platzierungsart und Fall auch häufiger), Unterstützung, Koordination und Überprüfung des Aufenthaltsverlaufs durch die DAF-Fachpersonen
- Unterstützung der Gastfamilien in Krisensituationen mit den Jugendlichen (wenn nötig vor Ort)
- Bei Bedarf der Gastfamilie kann eine Supervision mit externen Fachpersonen durchgeführt werden
- Kontrolle der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gastfamilien
- Kontinuierliche Unterstützung und Beratung der Gastfamilien in ihrer Arbeit mit den Jugendlichen
- Krisenintervention mittels "Telefonpikett" ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit
- Wahrnehmen der Schnittstellenfunktion zu den zuweisenden Instanzen, regelmässige Information über den Aufenthaltsverlauf, Absprache über die zentralen Punkte der Aufenthaltsplanung
- Organisation, Koordination und Leitung von Sitzungen

Fachliche Begleitung und Coaching der Jugendlichen:

- Klärung des Auftrags, der Zielsetzungen sowie des individuellen Begleitungsbedarfs
- Case Manager*in als fallführungsverantwortliche Bezugsperson inkl. Förderplanung
- Reflektierte Beziehungsgestaltung zu den Jugendlichen, Bezugspersonenarbeit auf Distanz, Interventionsplanung ausarbeiten
- Kooperation mit den am Fall beteiligten Personen (soziales Umfeld, Herkunftsfamilie)
- Regelmässiger, transparenter Informationsaustausch im Bezugssystem, Wahrnehmen der Schnittstellenfunktion zu externer Tagesstruktur etc.
- Mindestens einmal wöchentlich Kontaktaufnahme (Telefonisch oder per Nachricht) und einmal monatlich ein Besuch (je nach Platzierungsart und Fall auch häufiger), Unterstützung, Koordination und Überprüfung des Aufenthaltsverlaufs

Austrittsverfahren

Es werden ausschliesslich geplante und damit auch sorgfältig vorbereitete Austritte angestrebt. Zu einem Abbruch des Aufenthalts können allenfalls schwerwiegende oder laufende Übertretungen der Grundregeln führen. Anstelle eines Ausschlusses werden möglichst alternative Lösungen gesucht. Beim Bewältigen einer Krisensituation, welche zu einem Austritt des Jugendlichen führen könnte, sind die einweisende Stelle und die Eltern immer frühzeitig informiert und werden bei der Lösungsfindung einbezogen.

Um beurteilen zu können, ob der Auftrag erfüllt ist, werden vorgängig klare Kriterien formuliert. Bei der Überprüfung des Auftrages und der Zielsetzungen übernimmt die einweisende Stelle die Rolle der Kontrollinstanz.

Begleitung nach Austritt – Ebene Stiftung zkj

Auf der Grundlage von KJG §6 werden die Care Leaver:innen der Stiftung zkj im Übergang von einem betreuten oder begleiteten stationären Angebot in die nachfolgende Selbstständigkeit oder auf ihrem Weg zurück in die Herkunftsfamilie von ihren Bezugspersonen begleitet. Vergleiche dazu den stiftungsübergreifenden Prozess OHB Dokument Nr. 2.3.100 «Übergangsbegleitung Weisung Prozess». In einem ersten Schritt wird im Vorfeld des Austrittes zwischen Bezugsperson und Care Leaver:innen ein Übergangsplan erarbeitet. In einem zweiten Schritt steht auch nach dem Austritt den Care Leaver:innen ein/e Sozialpädagoge:in als Coach bei der Alltagsbewältigung, der beruflichen Integration und den Herausforderungen in Ausbildung und Arbeit zur Seite. Damit wird die Nachhaltigkeit der während des Aufenthaltes in einer Institution der Stiftung zkj gemachten Entwicklungsschritte gesichert.

- Das Angebot der Übergangsbegleitung ist stiftungsübergreifend verankert. Die Themenverantwortung und Verrechnung der Leistungen liegen bei SORA Röteli. Das Coaching wird entweder von der Bezugsperson der abgebenden Institution oder einer/einem Mitarbeiter:in von SORA Röteli wahrgenommen.
- Vertreter:innen aus beteiligten Institutionen tauschen sich regelmässig aus, um sich mit dem Thema „Leaving Care“ auseinanderzusetzen, das Angebot in den Institutionen zu verankern und weitere Gefässe, wie z.B. Peer-to-Peer-Coaching, Vernetzungen oder Lernen von Erfahrungsexpert:innen voranzutreiben. Das Angebot der Übergangsbegleitung ist für die Care Leaver:innen freiwillig und wird vom Kanton finanziert.

5.1.6.1 Organisation

Fallaufnahme und Auftragsklärung: Auftraggebende Stellen kontaktieren SORA Röteli telefonisch oder per E-Mail bezüglich einer möglichen Fallaufnahme. Dabei werden die Indikation und die passende Leistung geklärt. Diese Klärung (Vorgespräch) wird durch das DAF-Team oder die Teamleitung vorgenommen und erfolgt gemäss den Kriterien des Formulars "Anfragekarte DAF".

Bei Anfragen ohne auftraggebende Stelle läuft der Kontakt direkt über die Eltern. Den Eltern wird jedoch geraten, eine auftraggebende Stelle (KJZ oder Sozialzentrum) zu kontaktieren, damit es zu keinen Verzögerungen in der Leistungserbringung kommt.

Anschliessend erfolgt eine interne Kapazitätsabklärung im DAF-Team und die Zuteilung einer DAF-Fachperson. Konnte der Fall einer DAF-Fachperson zugeteilt werden, wird die auftraggebende Stelle darüber informiert

Bei Time-outs wird nach der erfolgreichen Durchführung eines Vorstellungsgesprächs die zuweisende Stelle aufgefordert, einen KÜG-Antrag beim AJB einzureichen. Bei Langzeitplatzierungen wird zuerst eine Schnupperzeit (maximal drei Nächte und vier Tage) für den Jugendlichen oder die Jugendliche bei der Gastfamilie geplant und durchgeführt. Die Entlohnung der Gastfamilien für die Schnupperzeit wird von der Stiftung ZKJ getragen. Die auftraggebende Stelle schickt SORA Röteli eine Kopie des KÜG-Antrags.

Bei ausserkantonalen Anfragen wird die Finanzierung durch die auftraggebende Stelle geklärt. Eine Kostengutsprache ist erst dann gültig, wenn sie vom effektiven Kostenträger schriftlich (E-Mail oder Brief) erfolgt ist.

Gemäss § 59 der KJG können folgende Personen eine KÜG beantragen:

Bei minderjährigen Personen die sorgeberechtigten Eltern, die KESB, das Gericht bzw. die Beiständin oder der Beistand in deren Auftrag, der Vormund oder die Vormundin oder die urteilsfähige minderjährige Person selbst.

Einsatzplanung: Die Planung der Besuchszeiten erfolgt durch die DAF-Fachperson in Absprache mit der Jugendlichen oder dem Jugendlichen und der Gastfamilie.

Ferienregelung/Stellvertretungen: Stellvertretungen bei Ferienabwesenheiten einer DAF-Fachperson werden durch die Teamleitung und die andere DAF-Fachperson abgedeckt.

5.2 Leistungen und Ziele bei Aus- und Weiterbildung

Die DAF legen grossen Wert darauf, die sozialpädagogischen Kompetenzen und das Wissen zu aktuellen Jugendthemen bei Gastfamilien zu verbessern. Der jährlich durchgeführte DAF-Tag bietet eine interne Schulung zu wichtigen pädagogischen Themen. Eine finanzielle Unterstützung für weitere Aus- und Weiterbildungen kann beim AJB beantragt werden.

5.3 Zusammenarbeit

5.3.1 Bei Vermittlung von Pflegeplätzen und/oder sozialpädagogischer Begleitung der Pflegeverhältnisse

Massnahmenplanung: Die DAF-Fachperson ist in Absprache mit der Teamleitung fallführend für den Verlauf der Begleitung verantwortlich. Sie koordiniert die Besuche bei den Gastfamilien sowie die Sitzungen und Gespräche mit externen Fachpersonen. Die Besuche finden in erster Linie zu Hause bei den Familien statt. Im SORA Röteli können Gespräche oder Besuchsbegleitungen durchgeführt werden.

Ziele/Themen werden am Erstgespräch festgelegt und im Rahmen von regelmässig stattfindenden Standort Sitzungen ausgewertet und neu definiert. Das erste Standortgespräch findet 3 Monate nach Eintritt und danach alle 6 Monate oder nach Bedarf auch in kürzeren Abständen statt. Im Vordergrund stehen die Veränderungswille der oder des Jugendlichen und der Auftrag der auftraggebenden Stelle.

Berichtswesen: Nach jedem Erst-, Standort- und Schlussgespräch mit der auftraggebenden Stelle wird ein Protokoll angefertigt und allen Beteiligten zugestellt. Bei Abschluss der Zusammenarbeit wird ein Schlussbericht erstellt.

Die Behörde (KESB, Gerichte) und die auftraggebende Stelle können zu bestimmten Fragen/Themen/Aspekten eine Stellungnahme von der DAF-Fachperson verlangen.

Vorgehen bei Krisen: Krisen erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit aller beteiligten Fachpersonen. Die DAF-Fachpersonen sind in Krisensituationen im engen Kontakt mit den Jugendlichen, der Gastfamilie, der Herkunftsfamilie, der auftraggebenden Stelle und externen Fachpersonen. Der DAF-Fachperson stehen verschiedene interne Gefässe (Supervision, Teamsitzung, Fachcoaching, Einzelgespräche) für eine eingehende Fallreflexion zu Verfügung.

5.3.2 Interne Zusammenarbeit

Die interne Zusammenarbeit verläuft analog zur SPF (vgl. Kapitel 4.2.2.).

Die Teamsitzung des DAF-Teams findet vierzehntäglich statt. Themen sind: Bericht über den Verlauf der Platzierungen, Stand der Anfragen, Stand der Rekrutierung von Gastfamilien, Fachliche Inputs von DAF-Fachpersonen und der Teamleitung, Fallbesprechungen, psychische Gesundheit der DAF-Fachpersonen etc.

5.3.3 Umgang mit aussergewöhnlichen Situationen

5.3.3.1 Umgang mit besonderen Vorkommnissen und Krisen

Die Institutionen der Stiftung zkj orientieren sich an der folgenden Vorgabe des AJB: "Informationen zu Meldungen besonderer Vorkommnisse in Kinder- und Jugendheimen"⁴ Für den Umgang mit besonderen Vorkommnissen gilt ausserdem die von der Stiftung zkj erlassene Weisung OHB Dokument Nr. 1.1.023 «Kommunikation bei besonderen Vorkommnissen». Bei allfälligen Amok-Ereignissen orientieren sich die Institutionen der

⁴ <https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime.html>

5.3.3.2 Umgang mit Notfällen

Das DAF-Team bietet einen 24h-Telefonpikett an und ist damit im Notfall für die Gasteltern und die Jugendlichen rund um die Uhr erreichbar.

Im Falle von Bedrohungssituationen und/oder Gewalt gegenüber DAF-Fachpersonen oder Gasteltern oder in schwerwiegenden Notsituationen, die sie während einem Einsatz antreffen (z.B. Fremd- oder Selbstgefährdung von Jugendlichen) gilt das Konzept Vorgehen bei Krisensituationen und Notfällen von SORA Röteli.

Die Firma bb connect als Partner kann Mitarbeitende mit belastenden Erlebnissen im Rahmen eines Debriefings betreuen.

5.3.3.3 Umgang mit grenzverletzendem Verhalten (Meldestelle)

Zwölf Verbände, Organisationen und Institutionen haben am 25. November 2011 in Bern die Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen unterzeichnet.

Die Stiftung zkj bekennt sich zur Charta Prävention mit folgenden Grundsätzen zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen:

- Entwicklung von Präventionskonzepten
- Stärkung der Personen mit Unterstützungsbedarf
- Einnahme einer Schlüsselrolle der Mitarbeitenden «Kultur des Hinschauens»
- Schaffung interner und externer Melde- oder Ombudsstelle

Im Jahr 2024 implementierte SORA Röteli den Bündner Standard und schuf die Meldestelle, um den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten professionell zu regeln.

Die Aufgaben der Meldestelle sind:

- Prävention, Gefährdungsanalyse, Intervention, Nachsorge
- Bearbeitung der eingehenden Meldungen sowie Koordinierung und Überwachung des Bearbeitungsprozesses

Der Standard umfasst als Orientierung vier Stufen, die in einem Einstufungsraster abgebildet sind. Das Einstufungsraster regelt, ab welchem Schweregrad Ereignisse der internen Meldestelle gemeldet werden und welche Prozesse danach in Gang gesetzt werden müssen:

- Stufe 1: alltägliche herausfordernde Situationen (Verantwortung: SPF-Fachperson)
- Stufe 2: Leichte bis mittlere Grenzverletzungen (Verantwortung: SPF-Fachperson und Teamleitung)
- Stufe 3: Schwere Grenzverletzungen (Verantwortung: Meldestelle)
- Stufe 4: Massive Grenzverletzungen (Verantwortung: Krisenstab aus Institutionsleitung, Teamleitung, Meldestelle und ev. externe Fachperson)

Der Bündner Standard befasst sich mit folgenden Ebenen von Grenzverletzungen:

- Fachperson zu Klientel
- Klientel zu Fachperson
- Klientel gegen sich/von Dritten
- Miterleben als Fachperson im Begleitungskontext

6 Organisation

6.1 Trägerschaft

Bis Ende des letzten Jahrtausends führte die Stadt Zürich 17 Kinder- und Jugendheime. Im Jahr 1999 stimmte die Stadtzürcher Bevölkerung der Gründung einer privaten, gemeinnützigen Stiftung als Trägerschaft und der Ausgliederung der Kinder- und Jugendheime in dieselbe zu. Am 1.1.2000 nahm die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime ihren Betrieb auf und verfolgt gemäss den Statuten das Ziel, junge Menschen mit beeinträchtigten Entwicklungschancen, insbesondere aus Stadt und Kanton Zürich, auf dem Weg in ein sinnvolles und selbstständiges Leben zu unterstützen und namentlich auf das Berufsleben vorzubereiten.

Der Stiftungsrat, der vom Stadtrat von Zürich gewählt wird, ist das oberste Organ. Er ist verantwortlich für die grundsätzlichen Zielsetzungen in allen strategischen Belangen und prüft deren Erreichung. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates ergeben sich aus den Statuten und dem Stiftungsreglement. Der Stiftungsrat delegiert die Geschäfts- und Betriebsführung an die Geschäftsführung bzw. Geschäftsleitung. Die Stiftung zkj betreibt verschiedene Institutionen mit differenzierten und qualitativ hochstehenden Angeboten.

6.2 Geschichte

Geschichte der Institution SORA Rötél

1990er Zusammenschluss von drei Angeboten (Sozialpädagogische Familienhilfe, ab 1987, Espoir, Unterstützung von Familien und Betreuung von Kindern, die durch das HI-Virus/AIDS betroffen sind, ab 1989 und SOFFA, Soforthilfe für Familien, ab 1992) zur Abteilung der damaligen SPFA (Sozialpädagogische Familienarbeit) des Zentrum Rötels.

2004 Start Entwicklung und Implementierung des KOFA-Handlungsmodells als Praxispartner in Zusammenarbeit mit Kitty Cassée (zhaw, Departement Soziale Arbeit).

2008 Reorganisation des Zentrums Rötél und Trennung der Bereiche "Jugendliche" und "Kind und Familie". Das Angebot "Kind und Familie" umfasst die Kita, das FEST und die SPFA. In der SPFA arbeiten ca. 90 Familienarbeitende im Stundenlohn, aufgeteilt in 6 Teams. Abschluss der grossen Sanierung der Liegenschaft an der Rötélstrasse 53.

2015 Kooperationsvereinbarung mit dem Institut für wirksame Jugendhilfe kompetenzhoch3, in der Standards für die Einhaltung von Qualitätselementen verbindlich festgelegt werden.

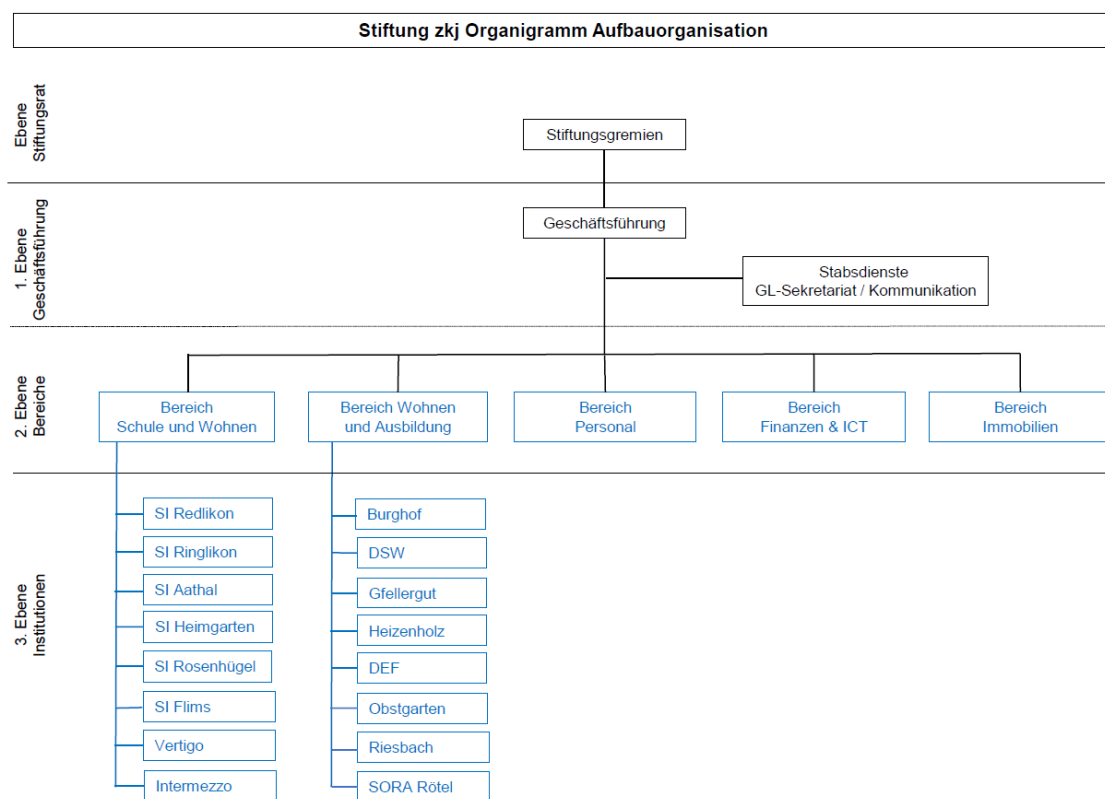
2021 Reorganisation des Rötels im Rahmen eines Transformationsprozesses der Stiftung zkj. Die Kita und das FEST werden in die Institution Heizenholz ausgegliedert. Die seit 2018 bestehende Fachstelle Übergangsbegleitung wird in das Rötél integriert. Das Rötél ist neu innerhalb der Stiftung zkj eine Organisationseinheit und der Angebotsentwicklung unterstellt.

2023 Namensänderung: Aus Rötél wird per 1. Juli SORA Rötél. Das DAF/AP Angebot wird vom Gfellergut ins SORA Rötél überführt. Mit dem Entscheid des Stiftungsrats wird SORA Rötél eine Institution und dem Bereich Wohnen und Ausbildung unterstellt.

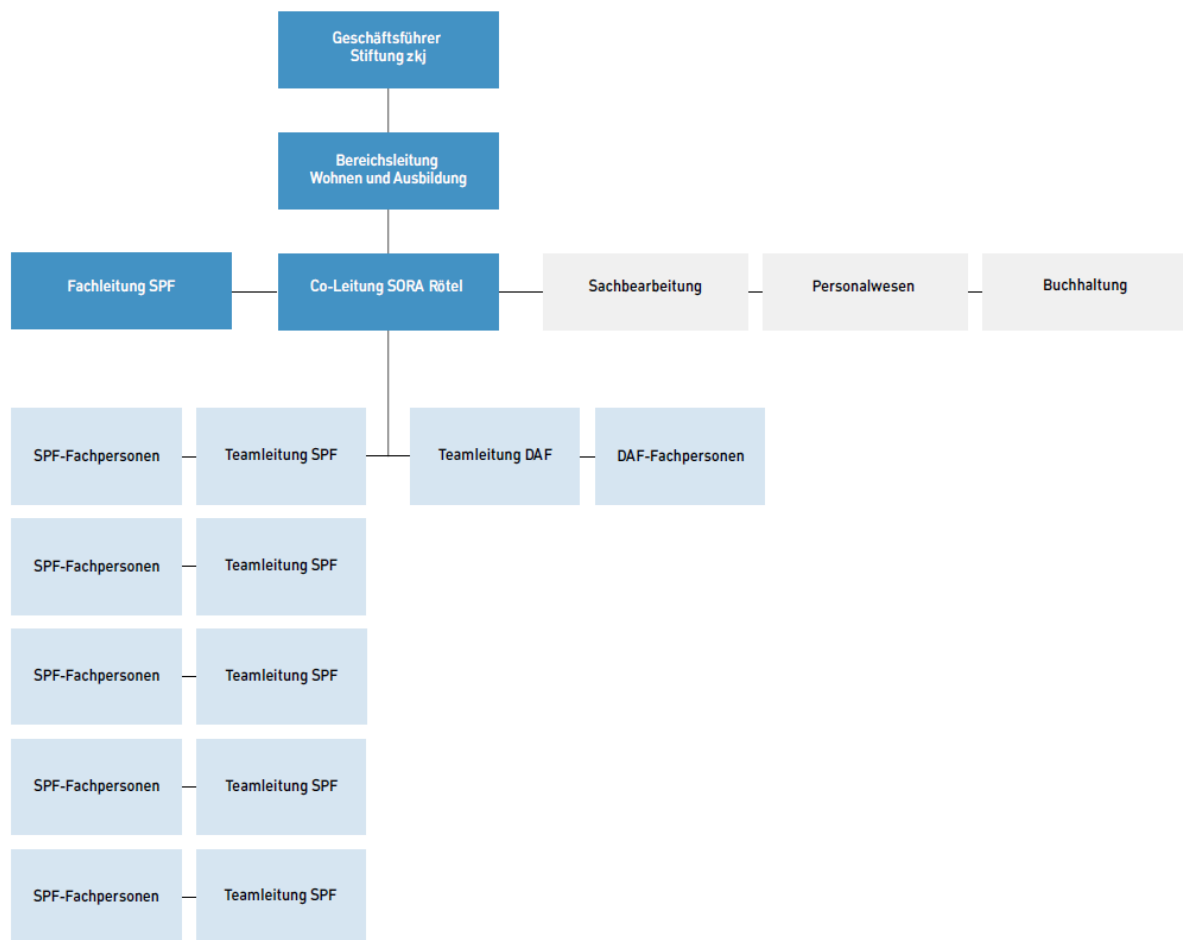
6.3 Organisation

6.3.1 Organigramm Stiftung zkj

Die Aufbauorganisation gliedert sich neben der Geschäftsführung mit den Stabsdiensten GL-Sekretariat und Kommunikation in fünf Bereiche: Schule und Wohnen, Wohnen und Ausbildung, Personal, Finanzen & ICT und Immobilien. Die Institutionen, die die operative Umsetzung der Angebote der Stiftung umsetzen, sind den beiden Bereichen «Schule und Wohnen» und «Wohnen und Ausbildung» zugeordnet. Der Orientierungsrahmen für die Bereiche als auch die Organisation der Institutionen ist die Geschäftsordnung, die Kompetenz- und Unterschriftenregelung sowie das Organisationshandbuch der Stiftung zkj.



6.3.2 Organigramm Institution SORA Röteli



6.4 Personalmanagement

6.4.1 Grundsätze

Der Bereich Personal stellt gemäss Geschäftsordnung ein zweckmässiges Personalmanagement sicher und leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität der Stiftung als Arbeitgeberin. Dies umfasst insbesondere:

- die Unterstützung der Führungsverantwortlichen in ihren direkten Personalführungsaufgaben, in ihrer Selbstführung sowie in ihren Personalplanungs- und entwicklungsaufgaben;
- die Sicherstellung der Lohnverwaltung;
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von standardisierten operativen Personalprozessen sowie die dafür notwendigen Instrumente und Hilfsmittel;
- die Weiterentwicklung der personalrechtlichen Grundlagen (GAV) und der darauf basierenden Anstellungsbedingungen sowie deren interner Vermittlung und Umsetzung.

Zusammenspiel Geschäftsstelle – (zentral) Institutionen – (dezentral)

Die Anstellungsbedingungen sind stiftungsweit geregelt:

Zwischen der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime und dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) besteht ein Gesamtarbeitsvertrag

(GAV). Die Anstellungsbedingungen sind im Anstellungsreglement, dem Anhang für Lehrpersonen sowie dem Arbeitszeitreglement festgehalten.

In der Verantwortung der Institutionsleitungen liegt der Fokus auf der Inhalts- und Führungsverantwortung. Dazu gehören insbesondere:

- Personalplanung und Personaleinsatzplanung
- Personalrekrutierung, -anstellung, -führung, -beurteilung, -honorierung, -entwicklung sowie -austritt
- die Kontrolle des Personalbudgets und Rechenschaftsablage

6.4.2 Personalentwicklung

Personalentwicklung ist eine zentrale Aufgabe jedes/r Arbeitgeber:in, um den Fach- und Führungskräftebestand zu sichern, dazu bekennt sich die Stiftung zkj. Dabei ergänzen sich folgende Massnahmen:

- Begrüssung und Einführung neuer Mitarbeiter:innen
- Weiterbildung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Mitarbeitenden-Beurteilung
- Interne Fach- und Führungstagungen
- Seitenwechsel

SORA Röteli achtet beim Eintritt einer neuen SPF-Fachperson auf eine sorgfältig gestaltete Einarbeitungsphase, die sich über 6 Monate hinwegzieht.

6.4.2.1 Weiterbildung

In der Förderung von Weiterbildung als Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmassnahme sowie als ein wichtiges Element der Qualitätssicherung und -entwicklung erkennt die Stiftung eine zentrale Aufgabe. Die stiftungsweit gültige Richtlinie OHB Dokument Nr. 1.3.022 «Aus- und Weiterbildung – Richtlinien für die Mitarbeitenden» regelt die Rahmenbedingungen.

6.4.2.2 Mitarbeitendenbeurteilung

Die Beurteilung der Mitarbeiter:innen (MAB) stellt ein Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Institutionen dar. Wichtige Bestandteile der MAB sind: Beurteilung MA, Zielvereinbarung, Fördermassnahmen, Feedback an VG, Reflexion der Zusammenarbeit. Im Zentrum des Beurteilungsgesprächs steht die Kommunikation zwischen zwei Menschen, durch die das gegenseitige Verständnis geweckt und vertieft und eine möglichst hohe Übereinstimmung erzielt werden soll.

SORA Röteli führt die Mitarbeitendenbeurteilung gemäss den Vorgaben der Stiftung zkj einmal jährlich durch.

Mitarbeitende in der Probezeit erhalten nach zwei Monaten ein Feedback und nach Abschluss der Probezeit eine Probezeitauswertung.

6.4.2.3 Grundlagen der Stellenplanung

Die Stellenplanung richtet sich nach den Grundsätzen der fachlichen und personellen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sie ist abhängig von der Nachfrage und der Auftragslage. Die Co-Leitung entscheidet zusammen mit der Bereichsleitung über die Schaffung neuer Stellen im Backoffice und Leitungsteam, resp. den Ausbau von

Stellenprozenten im Rahmen der Angebotsentwicklung. SPF-Fachpersonen können in Eigenverantwortung rekrutiert werden.

6.4.2.4 Fachliche Voraussetzungen und Ausbildungsanforderungen

Die Verordnung und die Leistungsvereinbarung zum KJG machen Vorgaben zur notwendigen Ausbildung der Mitarbeitenden.

6.4.3 Versicherungsschutz

Stiftungsweite Versicherungen sind: Krankentaggeldversicherung, Unfallversicherung UVG, UVG-Zusatz, Kollektivunfall, Haftpflichtversicherung. Die berufliche Vorsorge wird über einen Anschlussvertrag mit der Pensionskasse der Stadt Zürich abgedeckt.

6.5 Finanzmanagement

6.5.1 Grundsätze

Die Stiftung zkj und ihre Institutionen setzen ihre finanziellen Ressourcen gezielt und sorgsam im Sinne der Auftraggeber:innen sowie Gesetz und Statuten ein und gewährleisten einen ökonomischen Umgang damit. Sämtliche Angebote müssen so geplant werden, dass sie kostendeckend betrieben werden können. Die Finanzierung muss vor Aufnahme der Aktivitäten vollständig sichergestellt sein.

6.5.2 Rechnungslegung und Revisionsstelle

Die Rechnungslegung erfolgt nach Gesetz und Statuten sowie in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER. Rechnungskontierung und -verbuchung richtet sich nach dem Kontenplan nach Curaviva sowie internen Anleitungen.

Die Revisionsstelle wird jährlich für ein Jahr gewählt.

6.5.3 Sicherung Finanzierung

Sämtliche Angebote, beitragsberechtigte und nicht beitragsberechtigte, müssen so geplant werden, dass sie kostendeckend betrieben werden können. Eine Quersubventionierung dieser Angebote durch andere Angebote ist verboten. Das Umlageprinzip ist gleich anzuwenden. Die Finanzierung muss vor Aufnahme der Aktivitäten durch schriftliche Finanzierungszusage vollständig sichergestellt sein. Dass diese rechtsverbindlich und zeitgerecht ausgestellt ist, liegt in der Verantwortung der Institutionen. Die Leistungserfassung und Rechnungsstellung erfolgen möglichst zeitnah durch die Institutionen. Ausstände sind nach Ablauf der Zahlungsfrist innert Monatsfrist zu mahnen.

6.5.4 Führung einer Kostenrechnung / Transparenz

Die Stiftung zkj führt eine Kostenrechnung, welche über den Erfolg der einzelnen Angebote Transparenz schafft. Insbesondere gibt sie Auskunft über deren Erträge und die direkten und indirekten Kosten (Umlagen). Ebenso weist sie die zugrundeliegenden Annahmen zu Belegung (Auslastung), Platzzahlen etc. aus.

6.5.5 Budgetierung Personal- und Sachkosten

Jährlich wird ein Budget erstellt, welches Auskunft geben soll über die geplanten Aktivitäten des folgenden Jahres. Die Erstellung der Budgets unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Budgetvorgaben der Stiftung, des VSA und AJB und weiterer Rahmenbedingungen liegt in der Verantwortung der Institutionen. Die Prozessplanung, die stiftungsweiten Vorgaben und die Konsolidierung der Budgets liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung. Die Budgets werden von der Geschäftsleitung zuhänden des Stiftungsrates verabschiedet und müssen auch vom AJB und VSA bewilligt werden.

6.5.6 Kostenkontrolle / Reporting

Die Institutionen sind verantwortlich für die einnahmen- und ausgabenseitige Einhaltung der Budgets. Die Daten werden auf Stiftungsebene über LucaNet oder Abacus konsolidiert. Die Rapportierung an die Auftraggeber:innen und das quartalsweise Reporting an die Trägerschaft gemäss Vorgaben erfolgen durch die Geschäftsstelle.

SORA Rötél verwendet für Arbeitszeiterfassung, Verrechnung der Leistungen und die Kostenkontrolle die Leistungserfassungssoftware vertec. Die Co-Leitung übermittelt monatlich die wichtigsten Kennzahlen (Umsatz KJG Leistungen, Umsatz übrige Leistungen, durchschnittlicher Monatsumsatz) an die Geschäftsführung, Bereichsleitung und den Bereich Finanzen.

6.5.7 Fundraising / Mittelbeschaffung, Verwendung von Spenden und Legaten

Spenden und Legate werden im Sinne der Spender:innen oder Legat-Geber:innen sowie in Übereinstimmung mit dem Fondsreglement OHB Dokument 1.2.011 «Fondsreglement» der Stiftung verwendet.

6.6 Immobilienmanagement

Mit der Stiftungsgründung hat die Stifterin (Stadt Zürich) der Stiftung zkj ein Immobilienportfolio übertragen. Die Immobilien-Organisation der Stiftung zkj wird zentral durch die Bereichsleitung Immobilien geführt. Pro Standort ist einem Mitarbeitenden die Funktion der Objektverantwortung zugewiesen. Zusammen mit dem Technischen Dienst (Hauswartung) werden die Aufgaben vor Ort wie z.B. Unterhalt und Reparaturen wahrgenommen. Das Portfoliomanagement, die Investitionsplanung, die Bauherr:innenvertretung, das Baumanagement, das Mietwesen und die finanziellen Aspekte des Immobilienportfolios sind stiftungsübergreifende Aufgaben, die zentral angesiedelt sind.

Eigentums- / Miet- und / oder Pachtverhältnisse: Die Liegenschaft an der Rötélstrasse 53 ist im Besitz der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, Obstgartensteig 4, 8006 Zürich.

Nutzung und Einrichtungen der Gebäude und Umgebung: Die Büros und Sitzungszimmer befinden sich im Haupthaus an der Rötélstrasse 53 in 8037 Zürich. SORA Rötél verfügt über vier Büros mit 12 Arbeitsplätzen. Die Sitzungszimmer, der Pausenraum und der Veranstaltungsraum werden mit den Institutionen Obstgarten und Heizenholz geteilt.

Bauliche Sicherheitsmassnahmen (Brandschutz, Wohnhygiene, Gebäudeversicherung, etc.): Die periodischen Kontrollen durch die zuständigen Behörden finden in definierten Zeitintervallen statt. Die Umsetzung allfälliger Auflagen erfolgt durch die Objektverantwortlichen der jeweiligen Institution.

7 Addenda

Erstelldatum oder Überarbeitungsdatum	29.08.2023
Autorinnen / Autoren	Widmer Laura, Co-Leitung Morand Alain, Co-Leitung Sibylle Waltert, Fachleitung
Zürich, 29.08.2023	
Laura Widmer	Alain Morand
Co-Leitung	Co-Leitung
Abnahme durch Trägerschaft	
Zürich, den 29.8.2023	
Hurter Andreas	Sandra Abderhalden
Geschäftsführer	Bereichsleitung Wohnen und Ausbildung

Quellen:

- Avenir Social/SPF Fachverband Schweiz (2017). URL: https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/RZ_Flyer_A5_Leitbild_SPF_WEB_mc_230120.pdf.
- Biesel, Kay/Urban-Stahl Ulrike (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim/Basel: Beltz Juventa
- Cassée, Kitty (2015). KOFA-Manual. Handbuch für die kompetenz- und risikoorientierte Arbeit mit Familien. 3. überarbeitete und erweiterte Aufl. Bern: Haupt Verlag.
- Cassée, Kitty (2019). Kompetenzorientierte Methodiken. Handlungsmodelle für «gute Praxis» in der Jugendhilfe. 3. vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl. Bern: Haupt Verlag.
- Fürst, Roland/Hinte, Wolfgang (2020). Sozialraum-orientierung 4.0. Das Fachkonzept: Prinzipien, Prozesse und Perspektiven. Wien: Facultas
- Häfeli, Christoph (2016). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hg.). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 4. aktualisierte Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 290-313.
- Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2020). Kindswohlfährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. 2., überarbeitete Aufl. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen. 11. überarbeitete Aufl. Berlin: Eigenverlag.
- Metzger, Marius/Domeniconi Pfister, Silvia (2016). Arbeits- und Handlungsprinzipien Sozialpädagogischer Familienhilfe und Familienbegleitung. URL: http://spf-fachverband.ch/fileadmin/media/downloads/Schlussbericht_Arbeits_und_Handlungsprinzipien_SPF_1606.pdf.
- Pantucek, Peter (2004). URL: <http://www.pantucek.com/seminare/200609polizei/handlungsfelder.pdf> [Zugriffsdatum: 15.03.2021].
- SIT-Institut (2023). URL: <https://www.sitinstitut.ch/>
- Tausendfreund, Tim/Knot-Dickscheit, Jana/Knorth, Erik J./Strijker, Johan/Schulze, Gisela C. (2012). Familien in Multiproblemlagen. Hintergründe, Merkmale und Hilfeleistungen. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit. (12). S. 33-51.